



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 7
Referat 7/01 Wasser und Energierecht
Fanny-von-Lehnert-Straße 1
5020 Salzburg

Salzburg, am 24.03.2015

Zahl: 20701-1/43270/2603-2015

Betreff: 380-kV-Salzburgleitung
Ergänzung des Umweltverträglichkeitsgutachtens

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Edikt vom 21.01.2015 hat die UVP-Behörde zur Zahl 20701-1/43270/2603-2015 die öffentliche Auflage einer Ergänzung des UVG kundgemacht. Mit Schreiben vom selben Tage zu der im Betreff angeführten Zahl hat die Behörde ersucht, allfällige Stellungnahmen zur Ergänzung des UVG bis 24.03.2015 zu übermitteln. In diesem Sinne erfolgen nachstehende

GUTACHTEN und STELLUNGNAHME der Landesumweltanwaltschaft Salzburg

Die nachfolgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die jeweils überschriftartig vorangestellten Kapitel des UVG oder die jeweiligen Schutzgüter und stellen eine Ergänzung der bisherigen Einwendungen und Ausführungen im Rahmen des UVP-Verfahrens dar.



I. Zum Schutzgut Landschaft

Einleitend zu den nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Landschaft wird auf die Einwendungen und Ausführungen sowie auf die bereits Bezug genommenen Privat-Gutachten im bisherigen Verfahrensverlauf verwiesen. Diese Einwendungen wurden bis heute nicht auf gleicher fachlicher Ebene widerlegt. Die bisherige Landschaftsbildbewertung entspricht – auch nach Vorliegen des UVG – nicht den Anforderungen an ein Gutachten gemäß der Judikatur des VwGH und damit auch nicht dem Stand der Technik und Wissenschaft.

Die angewandte Methode zur Beurteilung von großen Landschaftsräumen anstatt des jeweils konkret betroffenen Landschaftsbildes nivelliert die so festgestellten Auswirkungen und damit den Ersatzleistungsbedarf nach unten und lässt „Schutzzweckverletzungen“ in Landschaftsschutzgebieten ebenso wenig zu, wie „untragbare“ Belastungen, also die jeweils höchsten Stufen der jeweils angewandten Skala. Die so vorgenommenen Beurteilungen stellen daher eine Realitätsverweigerung dar.

Auch in den Ergänzungen zu UVE und UVG wurde bisher fachlich nicht sichergestellt, dass auch Sicherungsmaßnahmen wie Steinschlagschutznetze, Abstandshalter, Vogelschlagmarkierungen und Luftraummarkierungen als projektimmanente bzw dafür zwingend erforderliche Eingriffe gutachterlich beurteilt werden. Damit liegt aber nach wie vor eine unvollständige Pauschalbeurteilung eines durchschnittlich angenommenen Vorhabens vor.

Gleichzeitig versucht auch das UVG – wohlgermerkt das Gutachten der Behörde – genauso wie die UVE der Konsenswerberin vorzugaukeln, dass die Punkteberechnungen für Eingriff und Ersatz nach der standardisierten Methode nach *Loos* vorgenommen wurde. Diese Aussage ist nachweislich falsch. Das Bewertungssystem für Eingriff und Ausgleich nach dem Salzburger Naturschutzgesetz geht ursprünglich auf eine Initiative der Landesumweltanwaltschaft Salzburg zurück und wurde dann in der Folge von Dr. Loos, damaliger Leiter der Naturschutzabteilung, zu einem Rechenmodell weiterentwickelt. Dazu liegt ein Leitfaden der Abteilung Naturschutz vor, welcher nunmehr als Beweismittel im UVP-Verfahren vorgelegt wird. Darin sind keinerlei Ansätze oder Rechenmodelle enthalten, wie sie ggst. von der Prowektwerberin erfunden und nun auch von den nichtamtlichen SV, welche mit diesem Modell keinerlei Erfahrungen vorweisen können, unhinterfragt übernommen und auch noch selbst willkürlich angepasst werden. Die im UVP-Verfahren angestellten Berechnungen stellen daher keine fachlich anerkannte Grundlage dar, sind willkürlich, un schlüssig und nicht nachvollziehbar und entsprechen nicht einem der Judikatur genügenden Gutachten.

Beweis: Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Hofrat Dr. Erik Loos, Februar 2006, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzabteilung, ISBN 3-901848-33-9

Nach diesen einleitenden Bemerkungen wird im Folgenden auf die Ergänzungen zum UVG eingegangen und die bisherigen Einwendungen anhand der nunmehr vorliegenden Ausführungen der nichtamtlichen SV vertieft und ergänzt.



Zu Kapitel P – Anlage zum Ersatzleistungsbedarf (E4 – 3)

Den Ausführungen in der „verbal argumentativen Beschreibung des Ersatzleistungsbedarfs“ ist zu entnehmen, dass die nichtamtlichen SV keine Eingriffsbewertung für das beantragte Vorhaben mit all seinen untrennbar erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen (vorwiegend Sicherungsmaßnahmen wie Steinschlagschutznetze, Abstandshalter, Vogelschlagmarkierungen und Luftraummarkierungen) vornehmen, sondern bloß ein durchschnittlich standardisiertes Leitungsvorhaben, von welchem bei der Eingriffsbewertung gleichzeitig auch noch CEF-Maßnahmen und landschaftliche Verbesserungen durch Abbau in Abzug gebracht werden. Diese Vorgangsweise im Rahmen der Eingriffsbewertung ist aber nicht zulässig, weil sie den tatsächlichen Eingriff, wie er wirklich stattfindet, eben nicht beurteilt, sondern die wahren Auswirkungen verschleiert. Im übrigen ist eine Anrechnung von CEF-Maßnahmen generell nicht statthaft, wie später noch näher auszuführen sein wird. Dies widerspricht insbesondere dem ersten Bewertungsgrundsatz in Loos, S. 9: *„Die Bewertung der Auswirkungen von Eingriff und Ausgleichsmaßnahme erfolgt getrennt, ebenso die Bewertung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Landschaft einschließlich deren Erholungswerts.“* Gleiches gilt für eine Anrechnung des Abbaus der alten 220 kV Leitung, weil eine solche Anrechnung bei der Eingriffsbewertung nur dann fachlich zulässig ist, wenn Eingriff und Abbau unmittelbar nebeneinander stattfinden. Jede andere Auslegung und Handhabung stellt aber eine Verfälschung des wahren Eingriffs dar.

Allfällige positive Auswirkungen können im Rahmen der Beurteilung des Ersatzleistungsbedarfs angerechnet werden, aber nicht bereits bei der Beurteilung des Ausmaßes des Eingriffs. Eine derartige Begutachtung führt letztendlich zu einem rechtswidrigen Ergebnis eines allfällig positiven UVP-Bescheids.

Als Beispiel für die Nichtberücksichtigung aller notwendig mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe wird hier der Bereich Paß Lueg (E4 – 32) angeführt, in welchem das Gesamtausmaß des Leitungsbaus samt aller Sicherungsmaßnahmen eben nicht berücksichtigt wurde, weshalb das UVG unvollständig ist.

Die Ausführungen im Abschnitt P zeigen aber auch auf, dass die bisherigen Einwendungen, das Schutzgut Landschaft sei völlig willkürlich beurteilt worden, begründet waren. Die im Abschnitt P aufgeführten Mastbereiche betreffen offenbar ausschließlich Bereiche, welche Schutzflächen gemäß Salzburger Naturschutzgesetz beeinflussen (§ 24-Flächen, LSG, GLT).

Alle übrigen Maststandorte, welche allein nach § 25 Salzburger Naturschutzgesetz zu beurteilen sind, werden hier aber nicht angeführt. Dies stellt einen schweren Mangel bei der Landschaftsbildbewertung dar, da keine vollständige Beurteilung aller Maststandorte in Bezug zum jeweils konkret vorliegenden Landschaftsbild erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit eine zusätzliche Auslösung von Ersatzleistungsbedarf dafür wird offenbar pauschal und von vornherein ausgeschlossen, ohne dies fachgutachterlich nachzuweisen.



Entgegen der einleitenden Bemerkungen zum Abschnitt P auf Seite E4 – 3 erfolgt aber auch für diese in E4 angeführte eingeschränkte Anzahl an Maststandorten nicht eine „verbal-argumentative Beurteilung“, sondern bloß eine weitere Kategorisierung von Eingriffswirkungen durch Verwendung einer Skala, ohne verbale Begründung. Die dabei benutzte Skala des Ersatzleistungsbedarfs erstreckt sich dabei in E4 von „keiner“ über „mittelschwere“, „schwere“ und „sehr schwere“ Auswirkungen auf die Schutzgüter. Welche Skala hier aber angewendet wurde (Quellen), welche allenfalls weiteren Stufen diese enthält und wie diese Skala begründet wird, ist den Ausführungen jedenfalls nicht zu entnehmen. Da sich die in E4 vorgenommenen Beurteilungen auf das Salzburger Naturschutzgesetz beziehen, ist festzustellen, dass dieses eine solche Skala aber nicht enthält, sondern eine echte verbal-argumentative Beschreibung, sohin Befund und Gutachten, erfordert. Eben eine solche konkrete Befundung und Begutachtung der einzelnen Maststandorte und dem konkret an diesen Stellen vorliegenden Landschaftsbild ist im Verfahren bisher aber nicht erstattet worden.

Gerade die in E4 vorgenommene Beurteilung nach § 25 NSchG ist weiters derart inkonsistent, unschlüssig und nicht nachvollziehbar, dass dem Gutachten Willkür zu unterstellen ist. Die Anwendbarkeit des § 25 NSchG ergibt sich aus dem Vorhaben der Errichtung einer oberirdischen Hochspannungsleitung über 36 kV Nennspannung und ist daher auf das gesamte Vorhaben, alle Masten, Seile und untrennbar damit verbundenen zwingend erforderlichen Maßnahmen anzuwenden.

Als ein Beispiel sei hier der Bereich der Masten 8 bis 9 (E4 – 4) angeführt. Dieser Abschnitt befindet sich in einer stark ausgeräumten Kulturlandschaft. Die Trasse führt dabei nicht über diese ausgeräumten Kulturlandschaftsflächen, sondern orientiert sich zielsicher an den letzten dort verbliebenen Landschaftselementen, wie den letzten hier vorkommenden Waldinseln, welchen für die Tierwelt neben den intensiven Agrarflächen besondere Bedeutung durch Vernetzungs- und Lebensraumfunktion zukommt. Würde am Beispiel Mast 8-9 ein anderer Projektwerber ähnliches errichten wollen – etwa eine Materialeilbahn zum Transport landwirtschaftlicher Güter – so wäre diese Zerschneidungsfunktion nicht nur wegen des Naturhaushalts, sondern auch aus landschaftlichen Gründen ohne Zweifel als eine „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Charakters der Landschaft“ einzustufen. Ein solches Ergebnis ist gestützt auf § 25 iVm § 5 NSchG und die Judikatur des VwGH zum Landschaftsbild zu ermitteln und findet viele Entsprechungen in einer Vielzahl an Naturschutzverfahren und ist gestützt auf jahrzehntelange Erfahrung in Naturschutzverfahren nach dem Salzburger NSchG. Im ggst. Verfahren wird eine solche Einzelfallbeurteilung aber – wie oben dargestellt – eben nicht vorgenommen, sondern ein abstrakter Eingriff einem großräumigen Landschaftsraum gegenübergestellt, welchem grundsätzlich das Element der ausgeräumten Landschaft als generelle Abwertung vorangestellt, ohne im Einzelfall genau hinzuschauen und das tatsächlich vorhandene zu beurteilen. Im Ergebnis wird daher das beantragte Vorhaben im Vergleich zu sonst üblichen naturschutzfachlichen Beurteilungen im Land Salzburg auffallend „milde“ beurteilt.

Angesichts dessen, dass die Trasse der nun eingereichten 380 kV Leitung unter dem Motto „Mensch vor Natur“ eingereicht und fast ausschließlich außerhalb des Dauersiedlungsraumes im Naturraum geführt wird, sind kaum Bereiche denkbar, welche



nicht eine „erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Charakters der Landschaft“ gemäß § 25 NSchG darstellen könnten. Diese landschaftswirksame Erheblichkeit ist daher für nahezu die gesamte Leitungstrasse anzunehmen und löst dementsprechend zusätzlichen Ersatzleistungsbedarf aus.

Diese fälschlich nicht berücksichtigten Erheblichkeiten nach § 25 NSchG sind im Abschnitt P auch anhand weiterer Beispiele erkennbar:

Auffällig ist etwa die vorliegende Falschbeurteilung nicht vorliegender Erheblichkeiten gemäß § 25 NSchG am Beispiel Masten 169-170 (E4 – 34): Die Überspannung der Salzach bei Stegenwald, einem landschaftlich äußerst reizvollen Bereich vor dem Salzachdurchbruch ins Salzburger Becken, welcher über eine in der Salzach äußerst seltene, bewaldete Schotterbank führt, stellt nach den Kriterien des SNSchG eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung dar.

Ein weiteres Beispiel nicht nachvollziehbarer und un schlüssiger Beurteilungen ist der Bereich beim GLT Latschenhochmoor Filzen Grünmaißalm (E4 – 42). Es handelt sich dabei jedenfalls um einen gemäß § 24 NSchG ex lege geschützten Lebensraum (Hochmoor). Eingriffe in §24-Lebensräume sind dann zulässig, wenn die geplanten Maßnahmen nur unbedeutende abträgliche Auswirkungen auf die Eigenart oder ökologischen Verhältnisse des Lebensraumes oder auf Teile desselben, auf das Landschaftsbild, den Charakter der Landschaft, den Naturhaushalt oder den Wert der Landschaft für die Erholung bewirken können. Gleichzeitig ist dieser Bereich aber auch als Geschützter Landschaftsteil ausgewiesen. Darin wird im Schutzzweck auf die das Landschaftsbild besonders prägende Situation hingewiesen und der Erhalt dieses Hochmoores festgelegt. Die naSV stellten daher durch die vorbeilaufende, den GLT randlich berührende Leitung zu Recht „schwere Auswirkungen auf das Landschaftsbild fest“. Gleichzeitig nahmen sie aber keinen Ersatzleistungsbedarf nach §24 und §25 an, weil „keine mehr als unbedeutend abträglichen“ bzw keine „erheblichen“ negativen Auswirkungen vorliegen würden. Rein naturschutzfachlich widersprechen sich die naSV damit aber. Dies beweist, dass die externen naSV nicht vertraut sind mit den Begrifflichkeiten des SNSchG und deren Auslegung und Anwendung. Nur so konnte es passieren, dass dem Großteil des Vorhabens keine erheblichen Auswirkungen gemäß § 25 NSchG zugemessen wurden. Dieser Widerspruch führt aber noch weiter: denn bei Beurteilung der Landschaftskammer hinteres Gainfeld (E4 – 44), nehmen die naSV nun doch wieder eine Erheblichkeit nach § 25 NSchG an, aufgrund schwerer bis sehr schwerer Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Charakter der Landschaft. Diese Einstufung bleibt aber im Hinblick auf das Gesamtvorhaben die Ausnahme (nur 20 von rund 140 Beurteilungsräumen erheblich)

Diese Inkonsistenzen führen sich weiter fort, etwa bei den Masten 1360-1361 und 1364 (E4 – 57). Hier gilt hinsichtlich der Erheblichkeit durch Zerschneidung das bisher Geschriebene.

Fachlich völlig daneben ist die Einstufung der Fuschertalquerung (E4 – 59) als nicht erheblich gemäß §25 NSchG. Hier zeigt sich ganz deutlich, dass naturschutzfachliche Parameter bei der Eingriffsbewertung offenbar völlig willkürlich angewandt werden. Das zu beurteilende Vorhaben ist die Errichtung einer 380-kV-Leitung. Beurteilt wird offenbar aber nur die Errichtung von zwei Masten (385, 1387) im Bereich von Magerrasen (ca 50 m²) und Fällungen in einem Sumpf (ca 3.000 m²). Nur diese auf m² beschränkte



Eingriffsflächen werden hier beurteilt, auch nach § 25 NSchG. Dieser Ansatz ist aber rechtlich falsch, denn gemäß § 25 ist das beantragte Vorhaben zu prüfen, also im ausgewählten Bereich auch die landschaftlichen Auswirkungen, welche an dieser Stelle selbst für Laien erkennbar augenscheinlich erheblich und damit ersatzleistungspflichtig sind. Eine „verbal argumentative“ Beschreibung der naSV, warum sie hier keine ersatzleistungspflichtige Erheblichkeit erblicken fehlt aber zur Gänze. Das Gutachten ist daher abermals unvollständig.

Gleiches gilt für E4 – 61, 63, 65 und 74.

Wiederum inkonsistent ist die Begutachtung zu Mast 2563 (E4 – 76), wo ebenfalls keine Erheblichkeit zu Landschaftsbild und Landschaftscharakter festgestellt wurde, wohingegen die Landschaftskammer Ginau aber doch mit einer Erheblichkeit bewertet wurde.

Ebenfalls fachlich nicht schlüssig und nachvollziehbar ist die unterschiedliche Bewertung von Landschaftsschutzgebieten: einerseits wird der Eingriff in das LSG Rabenstein-Kellau auch gemäß § 25 NSchG als erheblich und damit ersatzleistungspflichtig beurteilt, wohingegen der Eingriff im LSG Wiestal völlig unbegründet als nicht erheblich gemäß § 25 NSchG beurteilt wurde. Worin hier der Unterschied liegen soll bleibt verborgen.

Generell ist zu kritisieren, dass das UVG keine rechtlich relevanten Schutzzweckverletzungen zum Schutzgut Landschaft bezogen auf die konkreten Landschaftsschutzgebiete feststellt, sondern eine solche entweder durch Einbeziehung von LSG in einen größeren Landschaftsraum nach unten nivelliert oder durch „projektimmanente Minderungsmaßnahmen“ im selben Schritt gleich wieder herabstufte. (Die rechtliche Relevanz ergibt sich im Übrigen daraus, dass im Rahmen von Schutzzweckverletzungen öffentliche Interessen und Alternativenprüfungen nachzuweisen sind und Ersatzleistungen zu erfolgen haben.) Am Beispiel des LSG Wiestalstausee etwa liegt ein krasser Verstoß bei dieser gebotenen fachlichen Einschätzung vor. Einerseits wird der Eingriff durch die naSV als Schutzzweckverletzung in das LSG beurteilt (s.a. UVG 658), andererseits sollen – nach Ansicht der naSV – die projektimmanenten Minderungsmaßnahmen für die terrestrische Ökologie die landschaftliche Schutzzweckverletzung soweit herabstufen, dass am Ende nur mehr „geringe Auswirkungen“ auf die Landschaft übrig bleiben. Diese Abstufung stellt einen Willkürakt dar und ist durch nichts zu rechtfertigen. Derartige Maßnahmen für die terrestrische Ökologie können eine landschaftliche Schutzzweckverletzung gar nicht abstufen, weder fachlich noch rechtlich. Auch die Einbeziehung des LSG in den dort beurteilten Landschaftsraum bzw die Landschaftskammer führt nicht zu einer Beurteilung des LSG per se, sondern nur zu einer Mitberücksichtigung mit der übrigen Landschaft und erfährt dadurch eine Entwertung bezogen auf die Eingriffsbewertung und die Ersatzleistungspflichten.

Als weiteres Beispiel ist das LSG Rabenstein-Kellau anzuführen. Zu diesem Schutzgebiet liegt im Verfahren keine naturschutzfachliche Prüfung des Schutzzwecks vor, also keine Aussage ob eine Schutzzweckverletzung gegeben ist. In E4 – 31 ist dieser zwar angeführt, jedoch nicht beurteilt. Lediglich die Aussagen, dass „ca 25% des Schutzgebietes schwer und ca 10% sehr schwer beeinträchtigt werden“ sind zu finden. Diese Aussagen sind aber



naturschutzfachlich und für den Ersatzleistungsbedarf irrelevant, weil nicht näher nachvollziehbar. Grundsätzlich gilt, dass gemäß § 18 NSchG Bewilligungen in LSG nur dann erteilt werden dürfen, wenn Charakter der Landschaft, Naturhaushalt und Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden. Eine Erheblichkeit ist daher nicht erforderlich. Gehen die Auswirkungen eines Eingriffs aber über bloße Beeinträchtigungen hinaus, ist eine Bewilligung wegen Widerspruchs zu den Schutzgütern zu versagen. Wieviele Prozent eines Schutzgebietes dann letztlich betroffen sind, ist unerheblich. Ein Relativieren und Abwerten des Eingriffs in Schutzgebiete durch prozentuale Angaben ist überdies auch nach der Judikatur unzulässig. Es kommt letztendlich auf das fachlich festgestellte tatsächliche Ausmaß an, nachdem öffentliche Interessen und Alternativen geprüft wurden.

Das UVG ist daher auch hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete unvollständig und fachlich falsch.

Zu Kapitel M – Ergänzungen zum Anhang des UVG (E 191)

Dem bereits mehrfach kritisierten, jedenfalls nicht dem Modell nach Loos entsprechenden Berechnungsmodell für die Ersatzmaßnahmen, liegt laut den Ausführungen im UVG die Prämisse zugrunde, dass für den Wirkungsfaktor Landschaft von einem Grundwert von 0,2 bei 220 kV Leitungen und 0,4 bei 380 kV Leitungen ausgegangen wird. Dieser Unterschied sei durch das sich merklich unterscheidende Erscheinungsbild der jeweiligen Freileitungen begründet. Gemäß der nach dem Loosschen Modell angewandten Skala würden die Leitungen bloß geringe bzw mittlere Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Wirkungsfaktoren im maßgeblichen Landschaftsraum	
0,0	keine od. vernachlässigbare Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,2	geringe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,4	mittlere Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,6	hohe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
0,8	sehr hohe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.
1,0	außerordentlich hohe Auswirkungen auf die Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum.

Diese Einstufung stellt einen reinen Willkürakt dar und entspricht nicht einem einzelfallbezogenen Gutachten mit hinreichender fachlicher Konkretisierung, wie es die Judikatur des VwGH erfordert.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Verfahren niemals Auswirkungen auf den jeweils konkreten Landschaftsraum im Bereich „sehr hoch“ oder „außerordentlich hoch“ erreicht werden. Wodurch aber, wenn nicht durch dieses Vorhaben, ist das Erreichen dieser Wirkungsfaktoren nach dem Salzburger Berechnungsmodell denkbar? Gerade in den



unbesiedelten und unbelasteten Landschaftsschutzgebieten ist die höchste Einstufung zu rechtfertigen, wohingegen in den anderen Bereichen je nach Lage sehr hohe und hohe Auswirkungen fachlich zutreffen.

Daneben wird der Wert der Landschaft – wie bereits bisher kritisiert bloß auf Ebene von Landschaftsräumen und daher hinsichtlich des jeweiligen Einzeleingriffs nivellierend – willkürlich auf- bzw abgewertet, ohne konkrete landschaftsbezogene Begründungen dafür anzuführen. Je größer ein Landschaftsraum gewählt wird, umso weniger schlüssig und nachvollziehbar ist die Frage zu beantworten, ob Vorbelastungen oder Landschaftselemente tatsächlich den gesamten Landschaftsraum auf- oder abwerten können. Dies ist ob der ggst. angenommenen Größen nicht mehr argumentierbar. Demgegenüber stellt die Abwertung beispielsweise des Heubergzuges – also die geringwertigere Einschätzung durch die nichtamtlichen SV als durch die Projektwerberin in der UVE! – wegen des Vorhandenseins von 220kV Freileitungen ein unbegründetes, bloßes Entgegenkommen dar, um den Abbau der 220kV Leitung höher gewichten zu können. Dies ist eine Handlung entgegen den Intentionen des Naturschutzes.

Wertstufen der Landschaft im maßgeblichen Landschaftsraum					
Wertstufe 0	Wertstufe 1 (0,7 - 1,3)	Wertstufe 2 (1,7 - 2,3)	Wertstufe 3 (2,7 - 3,3)	Wertstufe 4 (3,7 - 4,3)	Wertstufe 6
keine Bedeutung	geringe Bedeutung	durchschnittliche Bedeutung	hohe Bedeutung	sehr hohe Bedeutung	höchste Bedeutung
großstädtische und großräumig industriell-gewerblich oder infrastrukturell überprägte Landschaften. Eine Einstufung von Landschaftsräumen in Stufe 0 wird im Land Salzburg daher praktisch auszuschließen sein, soll jedoch aus methodischen Erwägungen dennoch ermöglicht werden. Eine bewertbare Beeinträchtigung dieser Landschaften ist nicht möglich.	stark zersiedelte, oder intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzte, strukturell verarmte Siedlungs-, Agrar- und Forstlandschaften sowie stark vorbelastete Landschaften mit allenfalls geringen Anteilen traditioneller Kulturlandschaftselementen.	Siedlungs- und Kulturlandschaften mit durchschnittlicher Ausstattung an Kulturlandschaftselementen und allenfalls mäßigen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der Kulturlandschaften im Dauersiedlungsraum wird in diese Stufe einzuordnen sein.	traditionell geprägte Kulturlandschaften mit überdurchschnittlicher Ausstattung an hochwertigen Kulturlandschaftselementen ohne bzw. mit höchstens geringen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der (noch) naturnahen, bäuerlichen Kulturlandschaften der Tal- und Berglagen ohne wesentliche Vorbelastungen wird in diese Stufe eingeordnet.	besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der Naturlandschaften des Landes Salzburg mit Ausnahme höchstwertiger Landschaftsräume wird in diese Stufe eingeordnet. Eine Aufwertung dieser Landschaften durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich.	einzigartige Natur- oder Kulturlandschaften von überragender landschaftlicher Schönheit. Eine Aufwertung dieser Landschaften durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist nicht möglich.

Diese Vorgangsweise führt im Ergebnis dieses Verfahrens dazu, dass beispielsweise das LSG Rabenstein-Kellau, welches im Landschaftsraum 937.136 „untergeht“, nur mit der Wertstufe 3,7 bedacht wird. Diese Wertstufe wird nach Loos wie folgt beschrieben:

„besonders hochwertige Kulturlandschaften von besonderer landschaftlicher Schönheit und / oder Charakteristik sowie Naturlandschaften mit allenfalls geringen Vorbelastungen. Der überwiegende Teil der Naturlandschaften des Landes Salzburg mit



Ausnahme höchstwertiger Landschaftsräume wird in diese Stufe eingeordnet. Eine Aufwertung dieser Landschaften durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich“

Da nun aber nicht der überwiegende Teil des Bundeslandes Salzburg als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen ist, sondern diese Gebiete ja geradezu von dieser Wertstufe dezitiert ausgeschlossen werden, liegt hinsichtlich des LSG Rabenstein-Kellau, und wohl auch hinsichtlich der meisten anderen Gebiete – eine Falschbeurteilung vor. Die richtige Einstufung wäre daher im Bereich der Wertstufe 6 anzunehmen.

Gleichzeitig wird beim LSG Rabenstein-Kellau aber auch der „Wirkungsfaktor Landschaft (WL) Neubau“ (220kV = 0,2, 380kV=0,4) von bisher 0,3 auf neu 0,2 abgestuft, obwohl hier eine 380kV-Leitung in einem LSG zur Umsetzung gelangen soll. Begründet wird dies mit einer unterdurchschnittlichen SRA in der Fernwirkzone. Da stellt sich schon die Frage, ob die naSV jemals vor Ort gewesen sind? Unabhängig davon, ob nun ein Schutzgebiet vorliegt oder nicht, sind kleinräumige landschaftliche Besonderheiten oft nicht allzuweit aus der Ferne einsehbar und dennoch: man kann eine solche landschaftliche Idylle mit einem Eingriff wie dem gegenständlichen trotzdem zerstören. Ist aber eine solche zerstörerische Wirkung schon allein deshalb weniger wert, weil sie von einem fernen Punkt nicht beobachtet werden kann? Die Antwort erschließt sich einem durchschnittlich denkenden Menschen von selbst.

Diese Beispiele falscher Beurteilungen aufgrund falschen Verständnisses der Grundlagen ließen sich vielfach fortführen. Letztendlich weisen die vorliegenden Ausführungen aber zumindest ein von Grund auf fehlerhaftes Gutachten nach.

Zu Kapitel J – Konkretisierungen und Ergänzungen zum Ersatzleistungsbedarf

In diesem Kapitel wird letztendlich – für den Fall einer Genehmigung – auf die Ermittlung des Ersatzleistungsbedarfs für die Auswirkungen auf Landschaft und Naturhaushalt (geschützte Lebensräume) eingegangen. Dafür wurden auf Basis des oben kritisierten Systems Wertpunkte zur Ermittlung der Höhe der Ersatzleistungen ermittelt.

Wie bereits oben ausgeführt, sind bei einzelnen Eingriffsbewertungen aber bereits Leitungs-Rückbauten bei der Einstufung der Eingriffswirkung (erheblich oder nicht, Schutzzweckverletzung, etc) berücksichtigt worden und sind Abstufungen erfolgt. Nunmehr sollen nochmals Eingriffsminderungen durch Leitungs-Rückbauten bei der Ermittlung des Ersatzbedarfs berücksichtigt werden. Diese doppelte Anrechnung ist aber nicht zulässig. Wie bereits ausgeführt sind zunächst die wahren und konkreten Eingriffswirkungen am Ort des Eingriffs (und nicht pauschal im gesamten, die Auswirkungen nivellierenden Landschaftsraum) zu ermitteln. Erst am Ende können dann Gutpunkte durch Abbauten angerechnet werden.



Gleichzeitig liegt bei der Punktaufrechnung ein weiterer krasser Fehler vor: im selben Schritt der Aufrechnung von Gutpunkten betreffend Landschaft und Naturhaushalt werden nämlich auch Punkte aus CEF-Maßnahmen errechnet und zusätzlich in Abzug gebracht. Dies ist logisch wie fachlich falsch.

Abgesehen davon, dass die CEF-Maßnahmen für überwiegend Auerwild auf rund 600ha Fläche landschaftlich NULL Auswirkungen haben, sind diese Maßnahmen ja ausschließlich dafür erforderlich, um dem Verbotstatbestand der Vogelschutz-Richtlinie zu entgehen.

Landschaftliche Verbesserungen werden durch eine Umstellung der Bewirtschaftung nicht erkennbar sein. Nach außen hin wird auch weiterhin ein Wald erkennbar bleiben. Unterschiede mögen vielleicht für einen Experten beim näheren Hinsehen auffallen, doch auch da erst nach Jahrzehnten, da bei den langen Wuchsdimensionen keine Änderung von heute auf morgen eintritt. Für den durchschnittlichen Rechtsunterworfenen ergeben sich aber keine Unterschiede.

Hinsichtlich des Naturhaushalts gilt ebenfalls das zur Zeitdimension Gesagte. Man kann nicht erwarten, dass von heute auf morgen plötzlich eine Altholzinsel auftaucht, auch dies benötigt Jahrzehnte. Auch bloß einmalige Maßnahmen dazu sind jedenfalls nicht ausreichend. Für die hier betroffene Vogelwelt des Auerwilds gelten aber jedenfalls die Bestimmungen des Artenschutzes und das dort anwendbare Regime. Das bedeutet, dass das Vorhaben der 380-kV-Leitung jedenfalls einen solchen Eingriff darstellt, welcher nach diesen Artenschutzbestimmungen nicht genehmigt werden kann. Werden aber – vereinfacht ausgedrückt – eine Vielzahl an Maßnahmen gesetzt, welche letztendlich dazu führen, dass alle Lebensraumelemente dieser Arten erhalten werden können und ein unbeeinflusster Fortbestand gewährleistet werden kann (CEF-Maßnahmen), nur dann ist eine solche Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich. Die Ansprüche an diese Maßnahmen sind bei dieser Art extrem hoch. Sollten diese aber erreicht werden können, dann ist im Ergebnis von keinem Eingriff hinsichtlich dieser Arten auszugehen. Rechnerisch bedeutet dies, dass die Projektwerberin ein ausgeglichenes Konto im Bereich des Naturhaushalts dieser Arten erreichen muss. Alle Maßnahmen, die dafür erforderlich sind, dienen allein diesem ausgeglichenen Konto und letztendlich der Bewilligungsfreistellung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zwingenden Vorgaben der Naturschutz-Richtlinien jeweils einen artspezifischen Ansatz erfordern, d.h. es ist für jede betroffenen Art ein spezieller Satz an artspezifischen Maßnahmen vorzusehen. Die nunmehr für das Auerhuhn vorliegenden Maßnahmen beschränken sich aber weitestgehend auf das Auerhuhn, sie sind nicht übertragbar auf andere Arten.

Wenn aber für das Auerhuhn eine Bewilligungsfreistellung erreicht werden sollte, für den sonstigen Naturhaushalt aber keine bzw kaum positive Auswirkungen feststellbar sind, dann können diese Maßnahmen auch nicht pauschal auf den gesamten Naturhaushalt angerechnet werden. CEF-Maßnahmen zum Ausgleich eines negativen Artenschutzkontos können daher nicht noch einmal, also tatsächlich doppelt, im Rahmen des allgemeinen Naturhaushalts gutgeschrieben werden.

Eben diese Doppelung ist aber durch das UVG vorgenommen worden. Das bedeutet, dass der zu leistende Ersatz in Wahrheit um ein Vielfaches höher anzusetzen gewesen wäre, als dargestellt. Dies nicht nur aus der unzulässigen Anrechnung von CEF-Maßnahmen, sondern auch aufgrund der oben dargestellten falschen landschaftlichen Beurteilungen.



Weiters nicht nachvollziehbar ist, warum sich die eingriffsmindernden Punkte für Rückbau in der NWZ und MWZ im Bereich von knapp unter 400.000 bewegt, während eingriffsmindernde Punkt für Rückbauten außerhalb der NWZ und MWZ über 2 Mio. ausmachen und welche rechtliche Entscheidung auf welcher Basis hier gemäß der Anmerkung zu treffen wäre?

Zusammenfassend ist daher zum Bereich Landschaftsbild festzustellen, dass das UVG für den Bereich Landschaft unvollständig, falsch und de facto willkürlich sowie basierend auf einem falschen Verständnis der als Grundlage für das Fachgutachten angeführten rechtlichen Bestimmungen des NSchG erstellt wurde. Im Wesen liegt gar kein auf einer konkreten Befundung basierendes Gutachten für die einzelnen Eingriffe des Gesamtvorhabens bezogen auf den jeweiligen Eingriffsbereich vor. Es fehlt daher an der tatsächlichen Darstellung des Eingriffs und der daraus resultierenden erforderlichen Ersatzleistungen für den Fall einer Genehmigung. Das Vorhaben ist daher unbeurteilt und im Ergebnis nicht rechtskonform entscheidungsreif.

II. Zu den Schutzgütern Lebensraumschutz, Schutzgebiete, Artenschutz, Naturhaushalt

Zu Kapitel G – Prüfung der Genehmigungstatbestände nach dem SNSchG

Zu Frage 1: Auswirkungen der Maßnahmen auf gemäß § 24 SNSchG geschützte Lebensräume

Die Beurteilungen der nichtamtlichen SV REVITAL in der UVGA-Ergänzung sind nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar, da zum Teil eine unterschiedliche Bewertung bei Eingriffen durch Neubau der Masten in den gleichen Lebensraumtyp erfolgt, etwa bei Begleitgehölzen. Eingriffe in Magerstandorte, die eine Versetzung desselben erforderlich machen werden i.d.R. nur als Eingriff in das Landschaftsbild qualifiziert. Die mit diesem Eingriff jedenfalls verbundenen abträglichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt werden nicht einmal erwähnt. Eine Verpflanzung von Magerrasen ist aber auch unter optimalsten Bedingungen (sofortige Aufbringung der Vegetationssoden auf vorbereitete Empfängerfläche) als sehr problematisch zu beurteilen. Häufig zerfallen abgehobene Bodenschollen aufgrund der geringen Pflanzenüberdeckung mit hohem Rohbodenanteil. Alleine durch den Eingriff in den Boden kommt es außerdem zu einer Mobilisierung von Nährstoffen und in der Folge zu einer Verschiebung der Pflanzenartenzusammensetzung in Richtung häufiger Pflanzenarten und Verschlechterung der Populationen der Zielarten (vgl. u.a. Eichberger und Arming 2013). Außerdem ist mit einem Ausfall empfindlicher Arten zu rechnen (Orchideen, Enzian, etc.; vgl. Müller 1980). Eine Verpflanzung von charakteristischen Tierarten (z.B. Heuschrecken) ist ebenfalls nicht möglich. Somit ist jedenfalls von einer Artenverarmung und Herabminderung der ökologischen Wertigkeit – die jedenfalls mehr als unbedeutend abträglich einzustufen sind – auszugehen. Die Einschätzung der nichtamtlichen SV REVITAL im UVGA, dass mit den vorgesehen Maßnahmen der geplante Eingriff als „unerheblich“ im Hinblick auf den Naturhaushalt betrachtet werden kann, entbehrt daher jeder Grundlage und ist fachlich wie auch rechtlich falsch.



Demontage

Die Eingriffe in geschützte Lebensräume durch den Abbau bestehender Leitungen sind nicht konkretisiert und auch nicht qualifiziert oder quantifiziert. Die Aussage, dass die Demontage „*nur unbedeutende und auch temporäre abträgliche Auswirkungen*“ auf die Schutztatbestände gemäß § 25 SNSchG nach sich zieht, ist an sich ein Widerspruch. Auch aufgrund der nicht vollständigen Abarbeitung der Eingriffe erfüllen die Ausführungen der nichtamtlichen SV REVITAL nicht die Kriterien an ein schlüssiges und nachvollziehbares und auch rechtlich richtiges Gutachten.

Zu Frage 2 Landschaftsschutzgebiete

Im LSG Rabenstein-Kellau ist laut UVGA-Ergänzung die Neuerrichtung von 11 Masten geplant außerdem sind größere Aufhiebe im Wald vorgesehen. Darüber hinaus kommt es zu einer Überspannung des Wanderfalkenbrutplatzes in der Hinterkellau. Dies alles wird vom nichtamtlichen SV REVITAL „*als unbedeutende Auswirkungen auf den Naturhaushalt*“ eingestuft. Gemäß § 5 SNSchG liegt eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes jedenfalls dann vor, wenn eine Maßnahme oder ein Vorhaben einen auch nur örtlichen Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet, oder den Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet. Eine derartige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes des Schutzgebietes ist bei der geplanten Überspannung eines Wanderfalkenbrutplatzes jedenfalls gegeben. Denn „*Im Falle der Hinterkellau ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Brutpaar auch nach Errichtung der Leitung den dann überspannten Brutplatz nutzt, aus folgenden Gründen äußerst unwahrscheinlich*“, wie der nichtamtliche SV REVITAL in seinem GA mehrfach feststellt. Darüber hinaus sind auch die Eingriffe in den Wald als Beeinträchtigung für die aktuell vorhandene Artengemeinschaft zu werten. Denn die zwangsläufig aus den Aufhieben resultierende Veränderung der Waldstruktur, beispielsweise hinsichtlich Alter, Höhe, Deckungsgrad, etc. wird jedenfalls zu einer Veränderung der hier lebenden Artengemeinschaft führen.

Das LSG Göll – Hagengebirge – Hochkönig – Steinernes Meer ist durch die Demontage der bestehenden Leitung mittels Hubschrauber betroffen. Durch die Störung geschützter Tierarten ergeben sich Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes.

Zu Frage 3.1 und 3.2 Geschützte Landschaftsteile

GLT Grundner Moos: Der nichtamtliche SV REVITAL führt den Schutzzweck des Gebietes an und weist darauf hin, dass in der Schutzgebietsverordnung die Errichtung von Freileitungen explizit als ein dem Schutzzweck widersprechender Eingriff angeführt und daher untersagt ist. In der Folge wird aber die Auswirkung der Leitung nur noch im Hinblick auf Auswirkungen auf Lebensräume bzw. Tier- und Pflanzenarten behandelt. Dabei verkennt der nichtamtliche SV REVITAL, dass dem Moorrandwald und den Feuchtwiesen in einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft natürlich sehr wohl auch landschaftliche Bedeutung zukommt. Dies wird auch im Naturschutzbuch dokumentiert, wo die Bedeutung des GLT Grundner Moos hinsichtlich



Landschaftsästhetik mit 4 (= groß) eingestuft ist, was sich rechtlich relevant auch in der Formulierung des Schutzzwecks widerspiegelt, dessen Inhalt der SV verkannt hat.

GLT Adneter Moos: Das Gebiet ist ein wichtiges Wiesenbrütergebiet, mit u.a. Wiesenpieper, Schwarzkehlchen, Blaukehlchen, Neuntöter und Wachtel als Brutvögel. Die Arten brüten im Schutzgebiet und in den südlich angrenzenden Wiesen (Wiesenbrütermonitoring 2013 und 2014, Pöhacker briefl.), wo ebenfalls die Demontageleitung durchführt. Es ist nicht angegeben, ob die Demontage mittels Hubschrauber erfolgt oder nicht. Da Schutzzweck u.a. die Erhaltung der besonderen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren umfasst und die abzubauen 220 KV-Leitung mitten durch das Schutzgebiet führt, ist ein Abbau während der Brut- und Aufzuchtzeit der Wiesenbrüter jedenfalls als mehr als unbedeutende abträgliche Auswirkung auf den Schutzzweck einzustufen. Eine Bauzeitbeschränkung sieht der nichtamtliche SV REVITAL dafür nicht vor. Die Brut- und Fortpflanzungszeit umfasst bei den betroffenen Wiesenbrütern: Schwarzkehlchen: Gelege ab Mitte März; Neuntöter: meiste Gelege in Mitteleuropa 1. Junidekade, letzte Gelege bis Mitte Juli, Brutdauer 14 – 16 Tage, Nestlingsdauer 13 – 15 Tage, Junge mit 37 Tagen selbstständig (Bezzel 1993). Die Brutzeit- und Aufzuchtzeit der Wiesenbrüter ist somit von Anfang März bis Ende August anzusetzen.

GLT Bluntatal: Dieser GLT ist außerdem Europaschutzgebiet. Die Demontage ist hier mittels Hubschrauber vorgesehen und daher einer Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Auch wenn das Gebiet nach der FFH-RL ausgewiesen ist, sind hier vorkommende Brutvögel zumindest teilweise als Charakterarten der im Standarddatenbogen angeführten FFH-Lebensräume und in der NVP abzuarbeiten. Als Beispiel sind die felsentrütenden Vogelarten, wie Uhu und Wanderfalke, als Charakterarten des Schutzgutes „8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation“ zu nennen. Eine Beeinträchtigung durch Hubschrauberflüge während der Brut- und Aufzuchtzeit wäre jedenfalls eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes, aber auch ein Verstoß gegen die Artenschutzbestimmungen (Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Störung in der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit)

GLT Kapruner Moor und GLT Kapruner Feuchtwiesen: Für diese beiden Geschützten Landschaftsteile sind die Aussagen analog wie zum GLT Adneter Moos.

Zur Frage Demontage in Natur- und Europaschutzgebieten

GLT/ESG Bluntatal und NSG/ESG Kalkhochalpen: Auch wenn die Gebiete „nur“ nach der FFH-RL als Natura 2000 Gebiete ausgewiesen sind, zählen Vogelarten doch zu den „Charakterarten“ der einzelnen FFH-Lebensräume und sind in der Verträglichkeitsprüfung mit zu berücksichtigen (Bernotat et al. 2007). Dies betrifft beispielsweise die Felsenbrüter wie Uhu und Wanderfalke im Bluntatal oder Raufußhühner in den Kalkhochalpen. Die derzeit vorgesehenen Zeiten für die Hubschraubereinsätze bei der Demontage sind jedenfalls nicht dazu geeignet, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Charakterarten bzw. damit auch der im Standarddatenbogen genannten FFH-Lebensräume erfolgt.



NSG/ESG Tauglgries: Laut SAGIS befindet sich der Mast unmittelbar an der Grenze bzw. noch im Schutzgebiet. Für den Hubschraubereinsatz gelten dieselben Ausführungen wie zu GLT/ESG Bluntatal und NSG/ESG Kalkhochalpen.

NSG Zeller See: Das Naturschutzgebiet wird von der Salzburger Landesregierung als Natura 2000 Gebiet nachnominiert. Hinsichtlich Hubschraubereinsatz gelten daher die Ausführungen wie zu o.a. Europaschutzgebieten. Das NSG Zeller See ist Brutgebiet geschützter wiesenbrütender Vogelarten u.a. Wachtelkönig, Neuntöter, beide Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Aufgrund der Lage des Schutzgebietes direkt an der abzubauenden 220 KV-Leitung (im südöstlichen Eck ist sogar eine Überspannung des NSG gegeben) sind durch Hubschrauberflüge negative Auswirkungen auf die Brutvögel gegeben. Die in Auflagenvorschlag 14 vorgesehene Einschränkung in den Monaten März bis Juni deckt jedenfalls nicht die Brutzeit der Wiesenbrüter ab. Wachtelkönig: Legebeginn Mitte Mai bis Ende Juni, letzte Gelege Mitte Juli bis Anfang August, Brutdauer 16 bis 19 Tage (Bezzel 1985), Neuntöter meiste Gelege in ME 1. Junidekade, letzte Gelege bis Mitte Juli, Brutdauer 14 – 16 Tage, Nestlingsdauer 13 – 15 Tage, Junge mit 37 Tagen selbstständig (Bezzel 1993).

Zu Frage 4.1 und 4.2 Bewilligungsbedürftige Maßnahmen nach § 25

In der UVG-Ergänzung werden beispielsweise „Errichtung von Baustraßen (ohne Rückbau) und geländeverändernde Maßnahmen“ angeführt. Diese dauerhaften Maßnahmen sind aber nicht konkret dargestellt und auch nicht einzeln hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutztatbestände Landschaftsbild, Charakter der Landschaft, Naturhaushalt, Erholungswert und Artenschutz beurteilt und abgehandelt. Der nichtamtliche SV REVITAL hat somit kein nachvollziehbares und schlüssiges Gutachten vorgelegt.

Unter diesem Punkt ist auch die Verkabelungsstrecke im Bereich des Fuschertales zu berücksichtigen. Zu dieser ist unter Frage 6.1.1 angeführt (S 123), dass die untersuchten Heuschrecken keinem gesetzlichen Schutz unterliegen. Diese sind aber jedenfalls im Zusammenhang mit dem Schutztatbestand Naturhaushalt zu beurteilen, so dass auch diese Artengruppe sehr wohl in die Entscheidungsfindung einzufließen hat.

Zum Artenschutz

Das SNSchG i.V.m. der Pflanzen- und Tierarten-Schutzverordnung und das SJG enthalten jene Artenschutzbestimmungen, die durch die Umsetzung der EU-Richtlinien Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie erforderlich wurden.

In diesem Zusammenhang sind drei wesentliche Tatbestände zu behandeln:

1. Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
2. Töten
3. Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten



Zur Frage 6.1.3 **Beunruhigung und Störung**

Störung durch Hubschrauberflüge

Laut UVGA-Ergänzung sind zur Umsetzung für Neubau und Demontage mehr Hubschrauberflüge erforderlich als ursprünglich vorgesehen (siehe Seite E 65/66). Um Lärmbeeinträchtigungen zu reduzieren, wurden die Hubschrauberrouten so festgelegt, dass sie möglichst nicht über Dauersiedlungsräume führen. Dies hat zwangsläufig zur Folge, dass mehr naturnahe Lebensräume und damit geschützte Tierarten betroffen sind. Insgesamt ist von einer größeren Störung auszugehen.

Eine nachvollziehbare Beurteilung dieser Hubschrauberflüge im Hinblick auf die betroffenen Gebiete, die Anzahl der Rotationen bzw. die zeitliche Dauer der Störung wurde von Seiten der nichtamtlichen SV REVITAL nicht vorgelegt. Ebenso wenig wurden Aussagen über Auswirkungen durch die geplanten Hubschrauber Lande- und Betankungsplätze bzw. Anflugrouten gemacht.

Im UVGA ist im Auflagenvorschlag 14 der nichtamtlichen SV REVITAL lediglich folgende Beschränkung der Hubschrauberflüge vorgesehen: *„Generell sind Hubschrauberflüge außerhalb der Brutzeit der Vögel (März bis Juni) durchzuführen.“*

Mit dieser Regelung wird aber nicht einmal die in den Verbotstatbeständen explizit angeführte Brut- und Aufzuchtzeit abgedeckt. Denn die EU-Kommission (2008) definiert die Brut- und Aufzuchtzeit bei Vögeln folgendermaßen:

2.5.11 *„In der Regel ist die „Inbesitznahme des Brutreviers“ die Phase im Fortpflanzungszyklus, die den Beginn der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet.*

2.5.12 *In der Regel ist die „volle Flugfähigkeit der Jungvögel“ die Phase, die das Ende der Brut- und Aufzuchtzeit kennzeichnet, das heißt, das Flüggewerden der Jungvögel aller Gelege, bei manche n Arten (z. B. bei Rallen, Tauben, Drosseln) auch der zweiten und dritten Gelege. Volle Flugfähigkeit bedeutet, dass Jungvögel in der Lage sind, dauerhaft und kontinuierlich, mit einer der Kapazität von Altvögeln vergleichbaren Leistungsfähigkeit zu fliegen. Dieses Stadium entspricht dem der „Eigenständigkeit der Jungvögel“. Bei bestimmten Arten (beispielsweise Krähen) wird das Stadium der vollen Flugfähigkeit jedoch vor dem der „Eigenständigkeit der Jungvögel“ erreicht. Jungvögel sind selbständig, wenn der Wegfall der Fürsorge und/oder Fütterung durch die Altvögel die Überlebenschancen der Jungvögel nicht deutlich verringert. Bei Schwierigkeiten mit der Erkennung der Phase der "vollen Flugfähigkeit/Eigenständigkeit der Jungvögel" im Gelände wird in einem Vermerk die entsprechende Anzahl von Dekaden nach dem Ende des Schlüpfens angegeben.*

Der Zeitraum von März bis Juni deckt zwar bei heimischen Standvögeln, die früh zu brüten beginnen die Brut- und Aufzuchtzeit ab, beispielsweise Meisen, Spechte. Bei Arten, die als Zugvögel erst im Verlauf des Frühlings ankommen, beispielsweise Neuntöter, auch Arten mit längerer Brutdauer und langsamerer Jungenentwicklung – in der Regel viele Großvögel, wie Raufußhühner, oder Arten, die im Hochgebirge, wie im Hagengebirge brüten und daher später zur Brut schreiten- werden durch diese Regelung nicht ausreichend geschützt.



Auswirkungen von Störreizen bei Tieren beginnen mit erhöhter Herzfrequenz und verändertem Hormonspiegel und führen bis zu Verhaltensänderungen. Stressreaktionen und Flucht führen zu Energieverlusten und damit negativen Auswirkungen auf die individuelle Fitness des Tieres. Bei langanhaltender Beunruhigung ist längerfristig mit Lebensraumverlust, damit verbundener Reduktion des Fortpflanzungserfolges und als Konsequenz mit Abnahme der Bestände, bis hin zum lokalen Aussterben von Populationen zu rechnen. Vögel können einen Energieverlust infolge von Störungen nicht ausgleichen, wenn sie darüber hinaus mehrere Tage hintereinander (z.B. bei ungünstigen Witterungsbedingungen) oder in der aktiven Periode vor oder während der Fortpflanzung keine Nahrung finden (vgl. EU-Kommission 2008).

So schreibt auch der wildökologische ASV im UVGA (S 942): „Gerade bei den sehr sensiblen Vogelarten *Rauhfußhühner* und *Greifvögel* ist ein **zumindest vorübergehender Lebensraumverlust absehbar**, zumal auch bei weniger sensiblen Vogelarten aus der Literatur bekannt ist, dass Wiederholungen des Störreizes sich zur Störwirkung summieren können“.

Bei Durchführung von Hubschrauberflügen in der Brut- und Aufzuchtzeit ist davon auszugehen, dass nicht nur die Adulttiere, sondern auch ihre Jungen beeinträchtigt werden. Die Reduktion des Fortpflanzungserfolges insbesondere bei seltenen und gefährdeten Arten, deren Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft ist (u.a. Rote Liste Arten) ist jedenfalls als eine erhebliche Beeinträchtigung zu werten, die auch Auswirkungen auf die lokale Population hat.

Wenn es sich bei den Störungen durch Hubschrauberflüge nicht um kurzfristige Einzelereignisse handelt – was aus der UVGA-Ergänzung (Fachbeitrag Luftfahrt) ablesbar ist – ist davon auszugehen, dass es sich dabei **während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützter Tierarten jedenfalls um eine erhebliche Störung handelt**. Bei der Bauzeiteinschränkung muss daher die gesamte Brut- und Aufzuchtzeit der im jeweiligen Gebiet lebenden sensiblen (wertgebenden) Tierarten abgedeckt sein. Eine Freigabe durch die ökologische Bauaufsicht ist in diesem Fall jedenfalls nicht zulässig. Denn diese müsste zuerst nachweisen, welche wertgebenden Arten jeweils betroffen sind und ob deren Brut- und Aufzuchtzeit bereits abgeschlossen sind. Eine derartige Brutvogelkartierung wäre jedenfalls sehr aufwendig, die Entscheidung, ob gegebenenfalls eine Abweichung von der Bauzeiteinschränkung zulässig ist, muss aber jedenfalls der Behörde vorbehalten bleiben. Andernfalls wäre der rechtlich strenge Rahmen der Einhaltung der Verbotstatbestände nicht gewährleistet und pauschal der Projektwerberin übertragen. Damit wäre jedes Artenschutzverfahren aber von vornherein obsolet, was dem Richtlinien-Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann.

Störung durch Bautätigkeit

Die im UVGA getroffene Aussage (S 700) „*Negative Auswirkungen auf nachtaktive Arten sind nicht zu erwarten, da in den Nachtstunden keine Bautätigkeiten stattfinden*“ ist als absurd einzustufen. Die nachtaktiven Arten sind auch tagsüber im Gebiet und können daher sehr wohl gestört werden.



Störung durch Flutlichtanlagen

Zur geplanten Beleuchtung der Baulager, Mast- und Umspannwerksbaustellen wurde im UVGA sowie Ergänzungen keine fachliche Beurteilung gefunden. Auswirkungen durch Licht auf geschützte Tierarten sind allerdings aus der Literatur vielfach bekannt und sind daher im Fachbeitrag Tiere zu berücksichtigen.

Zu Frage 6.1.2 Tötungsverbot bzw. Kollisionsrisiko

Vom nichtamtlichen SV REVITAL wird mehrfach ausgeführt (E 3-277, E 3-280, E 3-303): „*Wie Untersuchungen belegen, kann durch die Markierung des Erdseiles das Kollisionsrisiko um bis zu 85 % gesenkt werden (Haas et al., 2008).*“ Die Autoren der Studie führen aber aus, dass derartige Markierungen das Kollisionsrisiko **um 50 bis 85 %** reduzieren (Haas et al 2005, Seite 17). Die Beurteilung des Tötungsrisikos durch REVITAL durch Verwendung lediglich des obersten Wertes ist grob irreführend und muss daher die daraus abgeleitete Beurteilung als unvollständig und falsch bezeichnet werden.

Gerade beim Uhu sind Stromleitungen bereits seit längerer Zeit als wesentliche Mortalitätsursache bekannt. Neben Stromschlägen an Mittelspannungsleitungen sind beim Uhu insbesondere auch die Leitungskollisionen relevant (vgl. Rubolini et al 1991). Auch die vom nichtamtlichen SV REVITAL zitierte Literatur „Protecting Birds from Powerlines“ (Haas et al 2005) listet Kollisionsopfer bei Greifvögeln (darunter Falken) in der Stufe I – II, Eulen sogar in den Stufen II – III (I – Todesfälle nachgewiesen, aber keine offensichtliche Gefährdung der Population; **II – regional oder lokal hohe Todesraten; aber ohne signifikante Auswirkung auf die Gesamtpopulation; III – Kollisionen sind ein wesentlicher Mortalitätsfaktor; Aussterben der Art droht regional oder auf größerer Ebene**). Damit sind sowohl beim Uhu als auch beim Wanderfalken populationsrelevante Verluste durch Leitungskollisionen bestätigt. Dies ist umso mehr von Bedeutung, da diese Todesfälle zusätzlich zur natürlichen Mortalität zu rechnen sind. Die Schweizer Vogelwarte Sempach empfiehlt daher, bei der Planung von Stromleitungen eine Linienführung in Horstnähe (Umkreis von 2 km um Uhubrutplätze) zu vermeiden.

Hinsichtlich der Gefahr der Leitungskollision beim Wanderfalken und anderen Vogelarten hat die LUA bereits in ihren Einwendungen vom 15.5.2013 ausführlich Stellung genommen. Diese Einwendungen konnten bisher nicht widerlegt werden. Denn auch in der vom nichtamtlichen SV REVITAL zitierten Literatur (Haas et al.2005) sind dieselben Faktoren als hohes Risikopotenzial angeführt. Somit ist im Nahbereich der Brutplätze von Uhu und Wanderfalke mit einer massiven Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, das aufgrund der Ökologie der betroffenen Arten durchaus signifikante Auswirkungen auf die lokale Populationen haben wird.

Hinsichtlich der Abstände der Vogelschlagmarkierungen auf dem Erdseil der 380 kV-Leitung gibt es im UVGA sehr unterschiedliche Angaben:

z.B. REVITAL UVGA (Seite 867) „*Auflagenvorschlag 16. Zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind entsprechend dem Stand der Technik und des Wissens Markierungen anzubringen. Diese Markierungen sind an der gesamten Leitung am Erdseil, das als dünnstes und kollisionsanfälligstes Seil gilt, zu montieren. Der Abstand der einzelnen Markierungen darf **maximal 30 m** betragen*“



REVITAL UVGA 872 „In folgenden Bereichen der 380 kV-Trasse sind aufgrund eines in der Nähe zur Leitungstrasse vorhandenen Wanderfalkenhorstes zur weiteren Verringerung des Kollisionsrisikos die Markierungen am Erdseil im **Abstand zwischen 20 und 25 m** anzubringen, jedenfalls aber im technisch geringstmöglichen Abstand.“

ASV für Wildökologie „Besonders gefährdete Bereiche sind idealerweise **alle 10 m**, bei technischer Unmöglichkeit jedenfalls im technisch geringstmöglichen Abstand, zumindest aber **alle 20 – 25 Meter** zu markieren.“

Nun wird aber von REVITAL festgestellt, „dass die ursprünglich geforderte Markierung im Abstand von 10 m aus technischen Gründen nicht umsetzbar ist, weshalb es sich bei der zusätzlichen Formulierung „jedenfalls im technisch geringst möglichem Abstand“ um eine Notwendigkeit handelt, ohne derer diese Forderung durch die Projektwerberin nicht umsetzbar wäre.“ (E 3-363).

Zwischen den verschiedenen Abstandswerten liegen Unterschiede von bis zu 300 %. Es ist daher von deutlichen Unterschieden in der Wirksamkeit der Vogelschlagmarkierungen abhängig von den Abständen auszugehen. Primär muss abgeklärt werden, welche Abstände technisch machbar sind. Diese Abstände sind dann im UVGA in ihren Auswirkungen gutachterlich zu beurteilen.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten (LAG VSW 2012) in Deutschland empfiehlt, dass die Abstände der Markierungselemente **zwischen 5 und 25 m** betragen sollten. In Mastnähe können die Abstände größer gewählt werden als in den mastferneren Bereichen. Ein geringer Abstand ist in allen Bereichen geboten, in denen aufgrund avifaunistischer Erkenntnisse ein hohes oder sehr hohes Schlagrisiko für Vögel wahrscheinlich erscheint (z.B. Talquerungen, Gewässerquerungen, Flugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Wat- und Wasservögeln etc.).

Darüber hinaus führen Haas et al. 2005 weitere technische Möglichkeiten an, welche die Kollisionsgefahr für Vögel reduzieren: z.B. Anordnung der Leiterkabel auf einer Ebene mit nur gering höherem Erdseil. Auch diese Variante wäre im Rahmen einer Alternativenprüfung zu diskutieren gewesen.

Zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (E 138ff)

Von der EU-Kommission gibt es klare Definitionen, was unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verstehen ist (GD Umwelt EU Kommission 2007).

„(57) *Definition für Fortpflanzungsstätten*

Fortpflanzung ist hier definiert als Paarung, Niederkunft (einschließlich Eiablage) oder Produktion von Nachkommen im Falle der ungeschlechtlichen Fortpflanzung. Fortpflanzungsstätten sind daher als die Gebiete definiert, die für die Paarung und Niederkunft erforderlich sind, und decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Für einige Arten kann eine Fortpflanzungsstätte auch Verbundstrukturen umfassen, die für die Abgrenzung ihres Reviers und ihre Verteidigung erforderlich sind. Bei Arten, die sich ungeschlechtlich fortpflanzen, ist die Fortpflanzungsstätte der Ort, den sie für die Produktion ihrer Nachkommen benötigen. Fortpflanzungsstätten, die im Laufe des Jahres



oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.“

„(59) Definition für Ruhestätten

Ruhestätten sind hier definiert als Gebiete, die für das Überleben eines Tieres oder einer Gruppe von Tieren während der nicht aktiven Phase erforderlich sind. Für sessile Arten wird die Ruhestätte als der Ort definiert, an dem sie sich festsetzen. Ruhestätten umfassen die von den Tieren als Rastplatz geschaffenen Strukturen. Ruhestätten, die im Laufe des Jahres oder jedes Jahr regelmäßig genutzt werden, müssen auch dann geschützt werden, wenn sie nicht besetzt sind.“

Explizit wird von der EU-Kommission festgehalten, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht nur dann einem Schutz unterliegen, wenn sich die geschützten Arten dort aufhalten. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, welche wiederholt bzw. regelmäßig genutzt werden, kann somit auch vorliegen, wenn sie außerhalb der Brut- oder Überwinterungszeit erfolgt.

Definition von CEF-Maßnahmen

Die EU-Kommission (2007) definiert CEF-Maßnahmen oder funktionserhaltende Maßnahmen wie folgt:

„(75) Funktionserhaltende Maßnahmen sind eine Möglichkeit, wenn eine Aktivität Teile einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte beeinträchtigen kann. Hat eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nach Durchführung dieser Maßnahmen mindestens die gleiche (oder eine größere) Ausdehnung und eine gleiche (oder bessere) Qualität für die zu schützende Art, so liegt keine Beeinträchtigung der Funktion, Qualität oder Integrität der betreffenden Stätte vor und die Aktivität kann durchgeführt werden, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 16 erforderlich ist. Entscheidend ist, dass die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Stätte bewahrt oder verbessert wird. Daher ist die Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen wichtig.“

Mit solchen Maßnahmen soll die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sichergestellt werden. Es sind daher rechtzeitig vor dem Eingriff Maßnahmen zu setzen, die z.B. die Stätte erweitern oder neue Habitate in direkter funktioneller Verbindung zu einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu schaffen. Sie ergänzen das Lebensraumangebot der lokal betroffenen Teilpopulation um die eingriffsbedingt verloren gehenden Flächen bzw. Funktionen.

Wirksam ist eine CEF-Maßnahme demnach dann, wenn die betroffene Lebensstätte mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff nicht aufgibt oder die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Hinsichtlich der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bei Fledermäusen Quartierverluste relevant.

Hinsichtlich der Lebensweise und Lebensraumansprüche von Fledermäusen wird aus einem Gutachten der zoologischen ASV, Mag. Maria Jerabek, zitiert, welches im Rahmen eines Naturschutzverfahrens (Befund und Gutachten vom 26.4.2013; Zahl 21301/RI-956/33-2013) abgegeben wurde:

„Fledermäuse haben komplexe Lebensraumansprüche: Sie benötigen geeignete Quartiere (Sommer-, Winterquartiere, Zwischenquartiere), Jagdgebiete und viele Arten zudem Verbindungen zwischen Quartieren und Jagdgebieten, wobei es große Unterschiede hinsichtlich der artspezifischen Lebensraumansprüche gibt. Die einzelnen Lebensraumbestandteile können – u.a. aufgrund der Mobilität der Fledermäuse – räumlich zum Teil weit getrennt voneinander liegen.

Der Fortpflanzungszyklus bei unseren heimischen Fledermausarten kann wie folgt vereinfacht und verallgemeinernd beschrieben werden: Die Paarungen finden von Herbst bis Winter statt, wobei die Männchen vieler Arten zuvor Balzverhalten zeigen, um Weibchen in Paarungsquartiere zu locken. Diese Paarungsquartiere können sich - je nach Art - in und an Bäumen (Baumhöhlen, abstehende Borke, sonstige Spalten), Höhlen/Stollen/technischen Strukturen, aber auch in und an Gebäuden oder auch Fledermauskästen befinden. Die Befruchtung der Eizellen erfolgt bei den Weibchen verzögert, dh es kommt zu einer Samenspeicherung und im Frühjahr bei steigenden Temperaturen erfolgt der Eisprung und anschließend die Befruchtung der Eizelle.

Die Jungtiere (meist nur 1 Jungtier pro Jahr pro Weibchen) werden zwischen Ende Mai und Mitte Juli in sogenannten Wochenstubenquartieren (= Fortpflanzungsstätten) geboren und sind von ihrer Mutter abhängig (Ernährung durch Muttermilch), bis sie einige Wochen später entwöhnt werden. In den Wochenstubenquartieren/Quartierverbänden konzentrieren sich alle Weibchen einer Art einer Region. Wochenstubenquartiere können – je nach Art – in und an Bäumen (Baumhöhlen, abstehende Borke, sonstige Spalten), Fledermauskästen, aber auch in und an Gebäuden / technischen Strukturen (zB Brücken), zT auch in Höhlen (für Salzburg aufgrund derzeit zu kühler Temperaturen nicht relevant) bezogen werden. Einige Arten nutzen ein Wochenstubenquartier über den gesamten jährlichen Wochenstubenzeitraum (Sammeln in Wochenstubenquartieren ab Ende April, Anfang Mai bis zum Auflösen der Wochenstuben zwischen Ende Juli-September), wie bspw die dachbodenbewohnenden Fledermausarten. Andere Arten nutzen im Verlauf der Wochenstubenzeit verschiedene Quartiere (Wochenstubenverband), die mitunter sehr häufig gewechselt werden (alle paar Tage bis alle paar Wochen).

Für alle Fledermäuse sind während der aktiven Phase Quartiere als Tagesschlafplätze (= Ruhestätten) wichtig. Die Tiere suchen während der Tagesstunden einen relativ ungestörten Ort auf, der sich – je nach Art – in und an Bäumen, Fledermauskästen, in und an Gebäuden, zT auch in Höhlen/Stollen/ technischen Strukturen befinden kann. Dabei können Quartiere von Einzeltieren, aber auch von Gruppen von Tieren (zB Sommerquartiere von Männchen, Wochenstubenquartiere) genutzt werden.



In der Zeit, in der keine/kaum Insekten verfügbar sind (dh im Winter), halten Fledermäuse Winterschlaf. Als Winterquartiere werden – in Abhängigkeit von der Art – Quartiere in Baumhöhlen, Holzstößen, Höhlen/Stollen/technischen Quartieren, fallweise vermutlich auch Spalten in und an Gebäuden genutzt. Diese Überwinterungs-Ruhestätten müssen feucht und weitgehend frostfrei sein, damit die Tiere Körpertemperatur und Stoffwechsel auf ein Minimum reduzieren können, um Energie zu sparen.

Man unterscheidet bei Fledermäusen – je nachdem wie weit ihre Sommer- und Winterquartiere räumlich voneinander getrennt liegen – zwischen mehr oder weniger ortstreuen Arten, regional wandernden Arten und Weitstrecken-Wanderern (bis zu 2000 km). Auch am Zug benötigen die Tiere Tagesquartiere, dh Ruhestätten.“

Aus dieser Zusammenstellung geht klar hervor, dass die Quartiere von heimischen Fledermausarten in Baumhöhlen und -spalten als Ruhe- und teilweise auch als Fortpflanzungsstätten anzusprechen sind. Solche Quartiere in Baumhöhlen werden regelmäßig und über die Jahre wiederholt genutzt und sind auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht von den Tieren genutzt werden (Leitfaden der EU-Kommission 2007). Die im UVGA bzw UVGA-Ergänzung angeführten Bauzeiteinschränkungen („keine forstlichen Arbeiten in Altholzbeständen im Hochwinter bzw. generell zwischen März und 15. August“) können somit zwar das Risiko, dass durch die Baumfällungen Fledermäuse getötet werden, minimieren, verhindern aber nicht die Zerstörung geschützter Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Bäumen.

Die Aussage des nichtamtlichen SV REVITAL, dass mit dem Auflagenvorschlag sichergestellt sei, „dass weder Winterquartiere noch Wochenstuben gestört bzw. zerstört werden“ ist daher fachlich und rechtlich falsch. Außerdem sieht der nichtamtliche SV REVITAL in Widerspruch zu seiner Aussage vor: „Um das Restrisiko etwaiger Quartierverluste weiter zu minimieren, werden im Vorfeld der Forstarbeiten Ersatzquartiere angebracht.“ Eine Konkretisierung dieser Maßnahme hinsichtlich Orten und Anzahl bzw. betroffener Fledermausarten erfolgt aber nicht. Die Maßnahme ist somit nicht hinreichend konkret, dass eine rechtswirksame Umsetzung möglich wäre. Erforderlich wäre vielmehr eine konkrete Nachsuche unter Angabe von Datum und Zeit, mit Fotodokumentation. Eine Freigabe wäre nur durch die Behörde nach vorheriger Befassung eines eigenen SV zulässig.

REVITAL ist in ihrem Gutachten weder auf die einzelnen betroffenen Fledermausarten, noch auf deren Vorkommen in den Teilabschnitten eingegangen. Somit liegen keine schlüssigen und nachvollziehbaren Angaben vor, ob für die einzelnen betroffenen Fledermausarten wo und in welchem Ausmaß CEF-Maßnahmen erforderlich sind. Der allgemeine Hinweis auf Altholzzellen oder sogenannte Auerhuhnflächen, ist für eine schlüssige und nachvollziehbare artbezogene artenschutzrechtliche Prüfung jedenfalls nicht ausreichend.

Der Aussage, dass bei Umsetzung des Projektes hinsichtlich der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gegeben seien, kann seitens der LUA daher fachlich und rechtlich nicht gefolgt werden.



Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Vögel

Die nichtamtlichen SV REVITAL bestätigen für sämtliche Vogelarten, dass durch die geplante Errichtung der 380 kV-Leitung bei keiner Vogelart eine Beschädigung oder Vernichtung von Brut oder Ruhestätten gegeben sei, weil im Projekt entsprechende Minderungsmaßnahmen vorgesehen seien.

Diese Aussage erfolgt ohne genaue Kenntnis über die Situierung der Brutplätze der einzelnen Arten, über Bestandsdichten, bzw. wo welche Vogelart in welchem Ausmaß von den geplanten Eingriffen betroffen ist. Aus den vorhandenen Unterlagen der UVE kann nicht herausgelesen werden, wie viele Brutpaare beispielsweise des Weißrückenspechtes – eine Anhang I Art der VRL, die in Salzburg selten und als stark gefährdet eingestuft ist – von den geplanten Eingriffen betroffen sind. Wo sind die zur Kompensation angebotenen zugehörigen CEF-Flächen konkret? Befinden sich diese im Nahbereich des Eingriffs, so dass ein funktioneller Zusammenhang gegeben ist? Wie kann die Wirksamkeit der Fläche als CEF-Maßnahme hergestellt werden? Wie wird gewährleistet, dass die für die Art erforderlichen Habitatrequisiten – alte absterbende Buchenbestände mit hohem Totholzanteil – vorhanden sind? Bzw. wenn diese Strukturen bereits in der Ersatzfläche vorhanden sind, ist die Fläche bereits von anderen Weißrückenspechten besiedelt und damit zur Kompensation gar nicht geeignet? Diese Fragen werden exemplarisch für eine Vogelart gestellt, müssten vom Gutachter aber analog dazu zumindest für alle wertgebenden Vogelarten im Bereich des Eingriffes abgeklärt sein.

Ohne artspezifische Abklärung dieser Fragen ist die Aussage, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden lediglich als eine nicht belegte Behauptung zu qualifizieren. Denn die Argumentation, die vom Vorhaben betroffenen Vogelindividuen u. -bestände könnten in andere geeignete Flächen des Umfeldes ausweichen ohne ausreichende tatsächliche Feststellung ist nicht zulässig (BVerwG 9 C 6.12 vom 6. März 2014):

61 b) „Hinsichtlich der Feldlerche fehlt es an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen für die Annahme des Oberverwaltungsgerichts, der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 2010 sei zu verneinen, weil den von den Lärmauswirkungen des geplanten Vorhabens betroffenen Vögeln dieser Art eine Verschiebung des Reviermittelpunktes ohne Weiteres möglich sei. Aus den Urteilsgründen wird schon nicht deutlich, wie viele Reviere in welchem Abstand und in welchem Umfang durch den Lärm des neuen Straßenzuges beeinträchtigt werden. Ebenso wenig finden sich Angaben darüber, ob der Naturraum in der unmittelbaren Umgebung genügend geeignete Flächen für eine Revierschiebung bietet. Auch ist eine Revierschiebung ohne Weiteres nur möglich, wenn die angrenzende Umgebung nicht schon von Feldlerchen besetzt ist.“

Der nichtamtliche SV REVITAL berücksichtigt auch nicht die konkreten Aussagen im UVE Fachbeitrag Ornithologie vom Jänner 2013:

Teilraum Seekirchener Land (UVE S 212) *„Durch den vorgesehenen **Trassenaufrieb** ist Verlust an Brutplätzen für häufige Waldvogelarten zu erwarten, darunter etwa ein bis zwei Brutpaare der Dohle im gequerten Waldstück bei Mayerlehen. Der Verlust an Brutraum für diese Arten wird daher als vorübergehend und dem Muster der üblichen Waldnutzung im Gebiet entsprechend bewertet, die Erheblichkeit wird als „mittel“ eingestuft (Verlust von weniger als 5% eines lokalen Bestandes; ohne Bezug auf Anzahl*



der Reproduktionseinheiten). Für Dohle (1-2 Reviere) und größere Spechte (Schwarzspecht, 2-3 Reviere, und Grünspecht, 1-2 Reviere) wird der vorhabensbedingte Verlust von Brutplätzen vor Maßnahmen als „hoch“ erheblich eingestuft (Verlust von 1 bis 3 Reproduktionseinheiten; Erlöschen eines lokalen Bestandes ist aber jeweils nicht zu erwarten, weil auch diese Arten verbreitet vorkommen).“ ...“Als Ausgleich für den Verlust an Wald als Brutraum für baumbrütende Vögel ist allgemein die Einrichtung von Altholzzellen entlang der Trasse vorgesehen.“

Diese Formulierung „Als Ausgleich für den Verlust an Wald als Brutraum für baumbrütende Vögel ist allgemein die Einrichtung von Altholzzellen entlang der Trasse vorgesehen“ ist laut UVE Fachbeitrag Ornithologie auch in folgenden Abschnitten zu finden:

z.B. Abschnitt Heubergzug – Hofer Weitung (S 216), Abschnitt Gaisberg – Koppl-Faistenauer Weitung (S 222), Abschnitt Gurlspitz-Schwarzenberg-Rücken - Fager-Thurn-Hügelland – Spumberg-Rengerberg – Osterhorngruppe (S 227), Adneter Terrasse - St. Kolomaner Bergland (S 231)

Sämtliche als CEF-Maßnahmen in den Einreichunterlagen enthaltenen Altholzzellen im gesamten Trassenverlauf der 380 kV-Leitung im Flachgau und Tennengau finden sich aber ausschließlich im Bereich Hahnriedel-Gaisberg. Damit sind für die Abschnitte Heubergzug – Hofer Weitung, Abschnitt Gurlspitz-Schwarzenberg-Rücken - Fager-Thurn-Hügelland – Spumberg-Rengerberg – Osterhorngruppe sowie Seekirchener Land **keine CEF-Flächen in funktionellem Zusammenhang gegeben und damit liegt der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand aufgrund von Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor.**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wanderfalken

Der nichtamtliche SV geht von der Beschädigung bzw. Vernichtung der Fortpflanzungsstätte des Wanderfalken in der Felswand Hinterkellau aus und schreibt dazu im UVGA und in der UVGA-Ergänzung mehrfach, dass die Nutzung des Brutplatzes nach Errichtung der Leitung unwahrscheinlich ist. Zur Kompensation dieses Verlustes werden diverse Maßnahmen wie Anbringen von Nisthilfen, Schaffen künstlicher Nischen für die Brut (UVGA) und Freistellen von Felswänden (UVGA u. UVGA-Ergänzung) vorgesehen.

Diese Maßnahme soll als CEF-Maßnahme das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes verhindern. Aus fachlicher Sicht ist dazu festzustellen:

Die Wahl des Brutplatzes bei Wanderfalken ist eine Frage der Prägung (vgl. Ruddock & Whitfield 2007). Das heißt, dass adulte Falken bei der Wahl ihres Brutplatzes auf Erfahrungen in ihrer eigenen Nestlingszeit „zurückgreifen“. Die Wanderfalken im Bundesland Salzburg brüten ausschließlich in natürlichen Felswänden. Diese Felswände nehmen daher als Fortpflanzungsstätte eine Schlüsselposition im Lebensraum dieser Art ein (vgl. Slotta-Bachmayr & Werner 1991, Slotta-Bachmayr & Werner 2005, Slotta-Bachmayr et al. 2012). Künstliche Nisthilfen, Nistboxen etc. fallen daher bei der Salzburger Wanderfalkenpopulation nicht in das Schema für eine Brutplatzwahl und werden daher überhaupt nicht angenommen. Die vom nichtamtlichen SV REVITAL als



Untermauerung seiner Ausführungen verwendete Literatur ist für die lokal betroffene Population nicht relevant und sind die daraus gezogenen Schlüsse fachlich falsch. Die angeführte Studie von „*ALTWEGG, R., JENKINS, A. R. & ABADI, F. (2014): Nestboxes and immigration drive the growth of an urban Peregrine Falcon *Falco peregrinus* population*“ betrifft eine städtische Wanderfalken-Population in Südafrika und ist für eine Beurteilung der lokalen Situation nicht anwendbar. Die im UVGA zitierte „*Annahme von Nisthilfen in zahlreichen Wiederansiedlungsprojekten seit den 70er Jahren v. a. in Deutschland (Hepp & Schilling, 1995, Mebs & Schmidt, 2006)*“ betrifft eine Population, welche durch die Auswilderung von Jungvögel, die in Brutapparaten erbrütet wurden und in derartigen Nisthilfen freigesetzt wurden. Die Wanderfalken in Salzburg entstammen aber nicht solchen Wiederansiedlungsprojekten, so dass diese Zitate hinsichtlich der betroffenen Vögel keinerlei Relevanz besitzen.

Als Autoren der Studien „Felsenbrütende Vogelarten im Flach- und Tennengau, im Pongau, im Lungau, im Pinzgau sowie im Nationalpark Hohe Tauern (1995 bis 2002 im Auftrag der Salzburger Landesregierung) sind uns sämtliche Wanderfalkenbrutwände in Salzburg bekannt. Unter diesem Gesichtspunkt muss festgestellt werden, dass die in der UVE sowie im UVGA getroffenen Aussagen über die Wanderfalken und ihre Ansprüche an Brutplätze wissenschaftlich nicht haltbar sind. Bei den in Salzburg lebenden Vögeln handelt es sich um Wildtiere, die nicht von Vögeln aus Wiedereinbürgerungsprojekten abstammen. Somit sind diese Vögel auch nicht auf künstliche Bruthilfen oder Nistkästen geprägt, sondern haben ganz klare Ansprüche an geeignete Horststandorte. Zu den Kriterien für – regelmäßig und erfolgreiche Brutplätze – zählen:

- große, markante Felswände, die aus dem umgebenden Waldbestand herausragen
- Situierung unterhalb der Waldgrenze,
- gute Einsehbarkeit mit entsprechend ausgedehnten freien An- und Abflugmöglichkeiten
- Hoher Anteil an überhängenden und daher trockenen Wandteilen
- Geeignete Nischen
- gutes Nahrungsangebot im Umfeld (z.B. Vogelzugrouten, Feuchtgebiete, naturnahe Wälder)





Abb.1 Typisches Beispiel für einen Wanderfalken-Brutplatz im Bundesland Salzburg. Solche Brutwände sind nicht herstellbar und benötigen keine Managementmaßnahmen wie Freischneiden oder die künstliche Herstellung von Nischen. (Foto: Pöhacker)

Die Bevorzugung hoher und großer Felswände ist bereits seit langem bekannter Faktor in der Ökologie der Wanderfalken (z.B. Ratcliffe 1993). Wesentliche Gründe dafür dürften die Sicherheit vor Predation – aufgrund der guten Sichtbarkeit eindringender Fressfeinde bei gleichzeitig erschwerter Erreichbarkeit der Wanderfalkenbrutplätze (Mearns and Newton 1988, Ratcliffe 1993) und Vorteile bei der Nahrungssuche (Sergio et al. 2004) sein.

Die Eignung als Wanderfalkenwand lässt sich von fachlich einschlägig versierten Sachverständigen und geübten Beobachtern auf den ersten Blick feststellen: die in der UVE-Ergänzung (Kollar und Guggenberger 2014) und UVGA-Ergänzung abgebildeten Wände fallen – wie ein Lokalausweis der ornithologischen SV der LUA und Studienautorin ergeben hat – mit Sicherheit nicht darunter!

Zu Kollar & Guggenberger, Stellungnahme zu Auflagenvorschlag 54, muss klargestellt werden, dass weder die „Schwarze Wand“, noch die Hoferauwand keine „Wanderfalkenwände“ sind und werden dies auch durch allfällige Freischneideaktionen nicht werden. Die Wände sind in ihrer Struktur als Brutwände für den Wanderfalken ungeeignet. Als einziges „Eignungs“Kriterium, das die gegenständlichen Wände auszeichnet, ist wohl deren Lage in ÖBf-Besitz. Die Nähe der Schwarzen Wand zur



geplanten 380-KV Leitung würde diese selbst bei Erfüllung der Kriterien ungeeignet machen, da das Kollisionsrisiko den Nutzen wieder aufheben würde.

Die in der UVGA-Ergänzung sowie in der Kollar & Guggenberger Stellungnahme vorgeschlagenen Wände sind als Wanderfalkenbrutwände ungeeignet, da sie nicht die Ansprüche der Art an eine Fortpflanzungsstätte erfüllen. Dies kann auch nicht durch irgendwelche Maßnahmen geändert werden. Als CEF-Maßnahme bzw. „Ersatz“ für den Wanderfalken-Brutplatz Hinterkellau ist diese Maßnahme daher völlig ungeeignet und somit sinnlos. Bisher ist in der Literatur kein Fall bekannt, wo im Alpenraum eine derartige „Umsiedlung“ erfolgreich durchgeführt wurde. Mit derartigen Behauptungen zu versuchen, den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungsstätten zu umgehen, muss als wissenschaftlich unseriös schärfstens zurückgewiesen werden.

Zum Brutplatz Hinterkellau ist außerdem festzuhalten, dass die von REVITAL angeführten Kletterseile bereits im Jahr 2012 in der Brutwand vorhanden waren, wie seitens der LUA bei einem Lokalaugenschein anlässlich der Trassenbesichtigung der 380 KV-Leitung festgestellt wurde. Dass laut UVGA aber auch in diesem Jahr der Brutplatz bestätigt ist, widerlegt eindeutig die Aussage, dass damit „*die Attraktivität als Brutwand verloren*“ sei. Außerdem bestätigte ein Grundeigentümer und Jäger in der Hinterkellau, dass der Brutplatz auch 2013 und 2014 vom Wanderfalken besetzt war (Lienbacher mündl. Mitt.). Auch 2015 ist dieser Brutplatz wieder besetzt, wie der Nachweis des balzenden Wanderfalkenpaares am 10.3.2015 ergeben hat (Werner, eigene Beobachtung).

Sensibilität im Bereich der Brutfelsen

In seinem Gutachten verwendet der nichtamtliche SV Literaturzitate zu Horstschutzzonen für baumbrütende Greifvögel, in denen gar keine Abstandsangaben für Wanderfalken gemacht werden, als Beispiele aber generelle Kern-Schutzzonen von 200 bis 300 m sowie eine Pufferzone von weiteren 300 bzw. 200 m (insgesamt 500 m) um den Horstbaum vorgeschlagen werden (Bierbaumer & Edelbacher 2010) – im Gegensatz zu den 200 m, die der nichtamtliche SV für erforderlich erachtet. Außerdem wird eine Arbeit zitiert, in der Wanderfalken-Horstschutzzonen von 100 m empfohlen werden, innerhalb dieser jegliche Störung verboten ist, sowie ein genereller Nutzungsverzicht angeregt bzw. verordnet wird. Zusätzlich wird im Umkreis von 300 m der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen während der Brutzeit untersagt (Langgemach et al. 2008 u. 2010) – also in Summe 400 m. Diese Angaben beziehen sich alle auf baumbrütende Greifvögel bzw. Wanderfalken in Brandenburg, welche ebenfalls Baumbrüter sind (vgl. Langgemach et al. 1997).

Horstschutzzonen für baumbrütende Vogelarten in Wäldern sind fachlich anders zu betrachten als bei Felsenbrütern. Im Wald sind aufgrund der Abschirmung durch die Bäume Distanzen von mehreren Hunderten Metern wesentlich wirkungsvoller als bei Felswänden mit freier Sicht und freiem Flugfeld (diese Distanz im freien Luftraum legt der Wanderfalken in nur wenigen Sekunden zurück). Es ist daher fachlich falsch, Distanzen im Wald mit Abständen zu Brutplätzen in Felswänden gleichzusetzen. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, wieso der nichtamtliche SV die von ihm zitierten Horstschutz-



Abstände (500 m und 400 m) noch weiter reduziert. Denn im UVGA kommt der nichtamtliche SV zum Schluss, " dass Störungen bzw. Änderungen des Lebensraumes im Nahbereich bis 200 m um einen bekannten Nistplatz von Wanderfalke- bzw. Uhu Auswirkungen auf die Fortpflanzungsleistung haben können." In der anschließend angeführten Auflistung der Abstände zu den Wanderfalkenbrutplätzen im Einflussbereich der 380 KV Leitung fallen drei Brutfelsen in diese Kategorie: Nockstein 200 m, Mühlstein 200 m, Hinterkellau 20 m. Nicht nachvollziehbar oder fachlich begründbar ist der danach gezogene Schluss des nichtamtlichen SV: „Zusammenfassend wird festgehalten, dass durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt wird.“

Ein Review zu Stördistanzen ausgewählter Vogelarten, darunter felsenbrütende Wanderfalken in Schottland, ergab für diese Art ein Limit für passive und aktive Störungen von 500 – 750 m (Ruddock & Whitfield 2007), führt aber Beispiele für Pufferzonen von 700 – 1000 m an. Die niedrigsten Abstände für derartige Schutzbereiche lagen bei 400 – 600 m. Nach einer hier zitierten Arbeit von Olsen & Olsen (1980) haben Störungen und Bauarbeiten in einem Abstand von 400 – 800 m die massivsten Auswirkungen auf Wanderfalkenbruten und sollten wegen des Kollisionsrisikos auch keine Stromleitungen in einem Abstand von 400 – 800m um die Horstplätze errichtet werden. Andere Empfehlungen für Schutzabstände oder Pufferzonen um Wanderfalkenbrutplätze liegen zwischen 800 und 1500 bzw. 1600 m (Richardson & Miller 1997). Generell ist die Sensibilität der Falken für Störungen bei Eingriffen oberhalb und seitlich auf Höhe der Brutwand am größten (Cade & Enderson 1996). Die geplante 380 KV Leitung liegt nach Angaben aus der UVE bei 6 Brutplätzen deutlich unter der niedrigsten Stördistanz, bei allen 7 Brutplätzen aber jedenfalls innerhalb der für Wanderfalken ermittelten kritischen Distanzen:

- Nockstein – **200 m**

- Mühlstein – **200 m**

Demontageleitung rund 500m unterhalb der Wand

- Strubauklamm – **440 m**

Demontageleitung über 1500 m entfernt

- Hinterkellau – **20 m**

- Luegpalfen/Ofenauerberg Südseite – **300 m**

Demontageleitung 300 – 400 m entfernt

- Falkenwand/Fuschertal – **600 m** entfernt, talüberspannend

Demontage kurzer Abschnitt Salzburg Netz 600m, 110 KV-Leitung 800 m, 220 KV-Leitung >1000 m entfernt, alle im Bereich Talboden bzw. 110 und 220 KV im quer dazu verlaufenden Salzachtal

- Falkenbachwand – **350 m**

Demontageleitung 600 m entfernt im besiedelten Talbereich



In Summe ergibt sich daraus eine massive Verschlechterung bei allen 7 Brutplätzen. (Der Brutplatz im Fuschertal wurde erst 2014 wieder bestätigt (Ellmauthaler mündl. Mitt.). Außerdem liegen aus dem Bereich auch von den Vogelkartierungen für die 380 KV-Leitung Wanderfalkenbeobachtungen vor (aus: 380 kV Salzburg-Leitung Karten sensibler Vogelarten, Juli 2007). Der geplante Abbau von Leitungen ist dagegen vergleichsweise nur als marginale Verbesserung zu sehen und wenig relevant, da sich diese Leitungen in einem deutlich größerem Abstand zu den Brutplätzen befinden, in der Regel auch weit unterhalb der Brutwand, so dass derzeit ein freier Anflug zu den Brutplätzen von oben und seitlich gegeben ist. Durch den geplanten Abbau ergibt sich einzig für das Bluntatal eine Verbesserung. Hier befindet sich die Demontageleitung aber in einem Abstand von über 1500 m seitlich zum Brutplatz.

Die „Aufrechnung Abbau zu Neubau“ geht damit in ihrer Wirkung für die betroffenen Wanderfalken-Brutfelsen klar negativ gegen die geplante 380 KV-Leitung aus.

Nur die lokale Population des Wanderfalken ist relevant

Der Begriff der lokalen Population ist gesetzlich nicht definiert. Er muss im artenschutzrechtlichen Zusammenhang aber von rein biologischen Populationsbegriffen unterschieden werden. Da dem Bundesland Salzburg besondere Verantwortung für den Wanderfalken zukommt (Slotta-Bachmayr et al 2012), kann diese nicht mit dem Argument, dass auch in anderen Bundesländern bzw. Nachbarstaaten Wanderfalken vorkommen abgewälzt werden. Somit muss im gegenständlichen UVP-Verfahren die Population nach geographischen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. Zumal ja auch die Salzburger Landesregierung kein Mitspracherecht bzw. Entscheidungsbefugnis in Bezug auf außerhalb des Landesgebietes vorkommende Wanderfalken hat, was deren Schutz bzw. Gefährdungsursachen betrifft.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Auerhuhns

Wie die LUA bereits in ihren bisherigen Einwendungen ausgeführt hat, sieht das Projekt massive Eingriffe auf die Anhang I Art VRL Auerhuhn vor. Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Auerhuhn wird von der LUA eine gutachterliche Stellungnahme von Dr. Scherzinger, einem international renommierten Spezialisten für Raufußhühner und die Dynamik von Waldökosystemen und deren Artengemeinschaften in das Verfahren eingebracht und zum eigenen Vorbringen erhoben.

Beilage: Doz. Dr. Wolfgang Scherzinger, Gutachterliche Stellungnahme zur UVP Salzburgleitung 380kV – Bestandssicherung, 17.03.2015

Die geplanten 380-kV- und 220-kV-Leitungen durchschneiden auf 41,1 km Länge Auerhuhnlebensraum. Daraus ergibt sich eine Entwertung und Beeinträchtigung von insgesamt 2055 ha Auerhuhnlebensraum. Damit betrifft der Eingriff große und wesentliche Anteile der Auerhuhnpopulation des Landes Salzburg. Es handelt sich dabei nicht nur um einzelne Teilpopulationen, sondern die Bestände ganzer Gebirgszüge.



Das Auerhuhn ist in Salzburg stark gefährdet (Slotta-Bachmayr et al. 2012) und befindet sich nicht in einem günstigen Erhaltungszustand. Dr. Scherzinger führt aus, dass auch die Verluste an Einzelvögeln aufgrund der speziellen Lebensbedingungen und Verbreitungssituation beim Auerhuhn durchaus Relevanz für die Gesamtpopulation besitzen. Eine Risikoanalyse mit Beurteilung der Signifikanz der Auswirkungen (Störung, Tötung) im Hinblick auf die lokale Population ist jedenfalls erforderlich. Dies auch unter dem Aspekt, dass die ursprünglich vom wildökologischen ASV geforderte Vogelschlagmarkierung im Abstand von 10 m nach Ausführungen von REVITAL technisch nicht möglich sein soll.

Diese mit Errichtung der geplanten 380 kV und 220 kV-Leitungen verbundenen Eingriffe, wirken nicht nur direkt auf die geschützten Vögel (z.B. Tötung durch Kollision an Leiterseilen, Störung im Zuge von Bau und Betrieb), sondern beeinflussen auch deren Lebensraum (Beschädigen und Vernichten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuweichen sind projektimmanent konkrete CEF-Maßnahmen für das Auerhuhn enthalten. Diese Maßnahmenflächen wurden von ursprünglich rund 350 ha auf nunmehr 600 ha aufgestockt. Diese CEF-Maßnahmen basieren auf der Vorstellung, dass Auerhuhnlebensräume "machbar" seien. Allerdings zeigt gerade das vom wildökologischen ASV angeführte Beispiel Diabasabbau in Saalfelden, dass zwar durch gezielte Maßnahmen die Waldstruktur in geeigneten Lagen der Südseite entsprechend den Lebensraumansprüchen des Auerhuhnes verbessert werden kann. Diese Bereiche werden, wenn aufgelichtet, rasch von in den unmittelbaren Nachbarflächen lebenden Hühnern mitgenutzt. Die dunklen, dichten Waldbestände auf der Nordseite brauchen trotz Umsetzung der gleichen Maßnahmen wesentlich länger für ihre Entwicklung. Hier konnte eine regelmäßige Nutzung durch Auerhühner entgegen der ursprünglichen Prognosen noch nicht festgestellt werden. Der Faktor Zeit darf in derartigen Planungen jedenfalls nicht unberücksichtigt bleiben, da je nach Standort unterschiedliche Bedingungen etwa die Entwicklung der Bodenvegetation beeinflussen. Hingewiesen werden muss außerdem, dass bei diesem vom wildökologischen ASV konkret angeführten Beispiel Diabas Saalfelden das Verhältnis beeinträchtigter zu „neuer“ Auerhuhnflächen 1:4 beträgt!

Die derzeit angebotenen Auerhuhn-Maßnahmenflächen sind in ihrer Dimension noch weit davon entfernt, dass sie die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen gemäß dem Leitfaden der EU-Kommission erfüllen würden – Stichwort gleiche oder bessere Qualität, gleiche oder bessere Quantität. Dies können auch die auf dem Habitateignungsmodell basierenden Berechnungen nicht kaschieren. Doch wie Dr. Scherzinger in seinem Gutachten ausführt und sich am Beispiel Saalfelden in der Realität zeigt, sollten neben der Ein- und Angliederung in das vorhandene Habitatangebot die Kompensationsflächen nicht wahllos – bzw. basierend auf der Verfügbarkeit von Waldflächen der ÖBf – in der Landschaft verteilt werden, sondern:

- *So sollte die Seehöhe (bzw. Waldgesellschaft), in der sich die Lokalpopulation schwerpunktmäßig aufhält, stärker berücksichtigt werden (d. h. Kompensationsflächen nicht in wesentlich größere Höhen, wo die klimatischen Bedingungen i. R. deutlich ungünstiger sind).*



- *Hinsichtlich der Exposition werden NE-N-SE-Hänge für Balz und Wintereinstand bevorzugt; SE-S-SW-Hänge für Brut und Aufzucht (d. h. Kompensationsflächen je nach Habitat-Funktion entsprechend positionieren).*
- *Hinsichtlich der Orographie bevorzugen die Hühner quer zum Haupthang vorspringende Kuppen oder Grate bzw. Verebnungen an der Hangschulter (d. h. Kompensationsflächen nicht in Gräben, Schluchten, Steilhänge etc. legen).*

Auch wird es nach Dr. Scherzinger in den einzelnen Auerhuhngebieten erforderlich sein, die Lebensraumfunktion der Teilflächen (Balzplatz, Wintereinstand, Aufzuchtgebiete) mit in die Auswahl einzubeziehen, da nur so ein funktionsfähiger „Gesamtlebensraum“ zu gewährleisten ist. Dies ist bisher noch nicht erfolgt.

Die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahmen muss außerdem zum Zeitpunkt des Setzens des Eingriffes, also bei Baubeginn (Baustelleneinrichtung, Rodung, etc.) und nicht erst wie in der Ergänzung zum UVGA (Auflagenvorschlag 2.) „*spätestens zum Beginn des Seilzuges*“ nachgewiesen sein. Außerdem reicht als Nachweis der Habitatzustand anhand eines Indexwertes nicht aus, sondern ist konkret die Besiedlung und Nutzung der Flächen durch das Auerhuhn zu belegen. Das zugrunde gelegte Habitatmodell ist lediglich ein methodisches theoretisches Hilfsmittel, kann aber qualitative und quantitative Nachweise über die Besiedlung durch das Auerhuhn keinesfalls ersetzen.

Hinsichtlich der Bauzeiteinschränkung wird auf die bisherigen Stellungnahmen der LUA bzw. die Ausführungen von Dr. Scherzinger verwiesen. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben sind beim Auerhuhn die Brut- und Aufzucht aber auch die Überwinterung zu berücksichtigen. Eine Freigabe durch die ökologische Bauaufsicht ist jedenfalls nicht zulässig, da dies angesichts der Verbotstatbestände der VRL und hinsichtlich deren Auslösung oder Nichtauslösung ein behördlicher Akt unter nachprüfender Kontrolle amtseigener Sachverständiger sein muss.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auch im Hinblick auf das Auerhuhn noch entscheidungswesentliche Fragen offen sind. Eine Umweltverträglichkeit ist zum jetzigen Zeitpunkt für diese Vogelart jedenfalls nicht gegeben.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Herpetologie

Die Herpetologie umfasst nicht nur die Amphibien, sondern auch die Reptilien. Im Gegensatz zu den Amphibien sind Reptilien in ihrer Fortpflanzung nicht an Laichgewässer gebunden, so dass im Gegensatz zu den Ausführungen des nichtamtlichen SV REVITAL in der UVGA-Ergänzung keinesfalls nur „Reproduktionsgewässer“ als Fortpflanzungsstätten anzusprechen sind. Der Begriff Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist jeweils artspezifisch zu definieren. Beispielsweise besitzt die Zauneidechse einen sehr kleinen Aktionsradius, bei dem die sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten eine ökologisch-funktionale Einheit bilden. Paarung und Eiablage erfolgen an jeder geeigneten Stelle im Lebensraum. Entsprechendes gilt für die Lage der Tages-, Nacht- oder Häutungsverstecke. Daher muss hier der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte angesehen werden (Runge et al. 2010, Schneeweiss et al. 2014). Bei den



Amphibien sind neben den Fortpflanzungsgewässern auch deren Tagesverstecke und Überwinterungsplätze als Ruhestätten einzustufen.

In Fällen in denen im UVGA ursprünglich eine Baufeldfreimachung zum Schutz hier vorkommender Amphibien und Reptilien vorgesehen war, wurde nun davon abweichend auf eine Bauzeit im Winterhalbjahr während der Ruhezeit der Herpetofauna ausgedehnt. Dabei ist davon auszugehen, dass sich zu dieser Zeit geschützte Tiere in ihren Winterquartieren (= Ruhestätten) aufhalten. Damit ist neben der Beschädigung und Vernichtung von Ruhestätten auch vom Töten geschützter Tiere auszugehen – da diese im Winter gar nicht ausweichen können. In diesem Fall ist eine **doppelte Verletzung der Artenschutzbestimmungen** gegeben.

Zu den Fragen 6.2.1 und 6.2.2. **Geschützte Pflanzenarten**

Mehr als die Hälfte der in der Tabelle genannten vollkommen geschützten Pflanzenarten (Schutzkategorie B) sind Orchideen. Eine Bergung und Wiederaufbringung von Rasensoden bzw. die Versetzung ist ungeeignet, um ein Überleben dieser Individuen zu gewährleisten. Aufgrund ihrer speziellen Biologie mit symbiotischen Mykorrhizapilzen überleben Orchideen ein Verpflanzen in der Regel nicht oder nicht lange, wie der LUA schon mehrfach von führenden Botanikern des Landes bestätigt wurde (z.B. Wittmann, Nowotny, Medicus mündl.). Gemäß Pflanzen- und Tierarten-Schutzbestimmung ist es verboten, geschützte Pflanzen zu beschädigen, zu vernichten oder von ihrem Standort zu entfernen. Die Aussage im UVGA, dass keine Bewilligungspflicht für die geplanten Maßnahmen gegeben sei, ist rechtlich falsch.

Zu Frage 6.3.1 **Verbotstatbestände Artenschutz RL-geschützte Tier- und Pflanzenarten**

Das Zutreffen der Verbotstatbestände bei Vögeln sowie Richtliniengeschützten Tier- und Pflanzenarten wird verneint. Dies ist eine falsche fachliche und rechtliche Beurteilung. Als Begründung dafür wird auf die oben getroffenen Ausführungen verwiesen.

Zusammenfassend muss aus sachverständig naturschutzfachlicher Sicht zum Artenschutz festgestellt werden, dass die Beurteilung des nichtamtlichen SV REVITAL, welche für die geplante Errichtung der 380 kV-Leitung aus Sicht des Naturhaushaltes (terrestrische Biologie, Vögel und Fledermäuse) aufgrund der projektierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen eine Umweltverträglichkeit als gegeben ansieht, nicht haltbar ist. Es muss bei zahlreichen Vogelarten, darunter Auerhuhn, Uhu und Wanderfalke, bei Fledermäusen sowie bei Amphibien und Reptilien von der **Beschädigung und Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der erheblichen Störung, sowie der Tötung** ausgegangen werden.



Zum Faktischen Vogelschutzgebiet Nockstein

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist das Gebiet um den Nockstein ein höchstwertiges Gebiet, das eine Reihe von Anhang I Arten sowie anderer Vogelarten, welche in den IBA-Kriterien genannt sind, beherbergt. Die Bestandszahlen erreichen lediglich aufgrund der geringen Ausdehnung des Gebietes nicht die Schwellenwerte. Dies ändert aber nichts an der prinzipiellen Eignung des Gebietes und schmälert nicht dessen ornithologische Bedeutung. Es wird daher nach wie vor die Eignung des Gebietes im Rahmen eines faktischen Vogelschutzgebietes bestätigt und auf die Ausführungen im Rahmen der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Zum FFH-Gebiet Nockstein

Die in der Ergänzung zum UVGA vorgelegten Daten sind nicht geeignet, die Eignung des Gebietes als potenzielles FFH-Gebiet zu widerlegen. Auch die „Nichtnennung“ im Mahnschreiben der EU-Kommission vom 30.5.2013 bzw. in den zitierten Schattenlisten aus 2012 widersprechen dem nicht. Dies insbesondere, da die aktuellen Daten und Erhebungen aus dem Gebiet zum Teil erst nach der Erstellung dieser Schattenlisten bekannt geworden sind. Gemäß Mahnschreiben muss Österreich nämlich *„eine vollständige Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle natürlich in Österreich vorkommenden Lebensraumtypen in Anhang I und Arten in Anhang II der Habitatrichtlinie vorlegen.“* Aus diesen Gebieten werden dann entsprechend den Vorgaben der FFH-RL die geeignetsten Gebiete ausgewählt. Es liegt eine aktuelle Zusammenstellung des Europäischen Topic Center für Biodiversität vom März 2015 vor, dessen Daten auch als Grundlage für die Beurteilung der Vollständigkeit im Zuge der Bewertungsseminare mit der EU-Kommission herangezogen werden. In dieser Zusammenstellung wurde festgestellt, dass beispielsweise beim Kammmolch in der alpinen Region im Bundesland kein einziges Gebiet nominiert wurde. In der Region Westösterreich klafft hier im Bereich Salzburg und Oberösterreich eine Lücke. Als Kommentar zum Kammmolch ist dazu angeführt, dass die Verbreitung und Population der Art noch nicht ausreichend abgedeckt sind. In Salzburg ist das Gebiet Nockstein- bis Koppler Moor nach neuesten Untersuchungen jedenfalls eines der individuenreichsten Vorkommen im Bundesland, weshalb eine mögliche Ausweisung nicht vereitelt werden darf.

Zu den Auflagenvorschlägen betreffend Artenschutz

Der nichtamtliche SV REVITAL ändert in der UVGA-Ergänzung seine Auflagenvorschläge (A) und bewirkt damit eine massive Verschlechterung insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz. Eine Beurteilung inwiefern mit dieser Abschwächung überhaupt noch die erforderlichen rechtlichen Bedingungen erfüllt werden, werden aber nicht vorgelegt. Diese Änderungen erfolgen fast ausschließlich aufgrund von Einwendungen der APG.

A12 Die Erhaltung von bestehendem Totholz unter der Leitung wird eingeschränkt auf jene Stücke, für die eine Zustimmung des Grundeigentümers vorgelegt werden kann. Die Auswirkungen dieser Auflage sind derzeit gar nicht beurteilbar.



A14 Bei den Hubschrauberflügen ist die Einschränkung für die Brutzeit mit März – Juni ohnedies zu kurz. Nun soll überhaupt die Freigabe in dieser sensiblen Zeit an die ökologische Bauaufsicht abgetreten werden. Dies ist aus Sich der LUA eine rechtswidrige Übertragung behördlicher Kompetenzen an Dritte und darf ohne artenschutzrechtlicher Beurteilung nicht erfolgen.

Bei den Auflagenvorschlägen A20, A23 und A24 geht es um die Sicherung von Altbäumen. Diese waren im UVGA mit einer bestimmten Anzahl an Bäumen auf Dauer des Bestandes der Leitung gesichert. Nunmehr ist nur noch eine einmalige Außernutzungsstellung, aber kein Ersatz umgefallener Altbäume zur Sicherung der Gesamtanzahl vorgesehen. Damit geht eine langfristige Sicherung des Lebensraumes für Altholzbewohner verloren. Die Erfüllung der Wirkung als CEF-Maßnahmen ist damit nicht mehr gegeben.

A26 Abschwächung: Die Flächensicherung der Magerwiesen war ursprünglich binnen 6 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides vorgeschrieben, nunmehr erst ab Baubeginn. Die Entwicklung von Magerwiesen durch gezielte Bewirtschaftung dauert eine gewisse Zeit. Eine entsprechende Qualitätssicherung ist aber für eine Anrechenbarkeit als CEF-Fläche von Bedeutung. Diese Zeitspanne bis zur erforderlichen Wirksamkeit wird nur reduziert.

A28 und A40 Bauzeiteinschränkung zu Gunsten der Herpetofauna. In der Aufzählung fehlt Mast Nr. 287 (Siehe UVGA Seite 679). Wie bereits bei A14 ausgeführt, soll die ökologische Bauaufsicht diese Bauzeitenbeschränkung selbsttätig aufheben können.

A33 Die ursprünglich vorgesehene Baufeldfreimachung zum Schutz hier vorkommender Amphibien und Reptilien wurde nun auf eine Bauzeit im Winterhalbjahr während der Ruhezeit der Herpetofauna ausgedehnt. Es ist davon auszugehen, dass sich zu dieser Zeit geschützte Tiere in ihren Winterquartieren (= Ruhestätten) aufhalten. Damit ist neben der Beschädigung und Vernichtung von Ruhestätten auch vom das Töten geschützter Tiere auszugehen und somit eine **doppelte Verletzung der Artenschutzbestimmungen** gegeben.

A48 Abschwächung, da anstatt von 2 Gewässern nur jetzt nur noch eines anzulegen ist. Damit wird der positive ökologisch positive Effekt halbiert. REVITAL bleibt eine fachliche Beurteilung der Auswirkung der Reduktion schuldig.

A53 Abschwächung, da die ursprünglich vorgesehene Erhaltung von 10 alten Obst- oder sonstigen Höhlenbäume nur noch nach einem Bruthinweis des Wiedehopfs in einem Zeitraum von 2 Jahren zum Tragen kommt. Die Maßnahme käme aber auch anderen Vogelarten zugute. Die Sicherung von 10 Höhlenbäumen über den Zeitraum des Bestandes der Leitung ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der Nachweis eines „Nichtvorkommens“ einer Tierart ist immer problematisch und u.a. oft von Zufällen oder der Intensität der Suche abhängig (vgl. Wanderfalke Hinterkellau).

A54 Nach fachlicher Kritik wurde offensichtlich von der Forderung der Schaffung künstlicher Nischen (54a) und dem Aufhängen von Nisthilfen (54b) in UVGA abgesehen. Das geforderte Freischneiden einer Felswand wird aber keine neue Wanderfalken-Brutwand schaffen. 54c: Was geschieht, im sehr realistischen Worst Case, wenn der



Wanderfalke die Hinterkellau als Brutplatz geräumt hat und die „freigestellte Ersatzwand“ nicht besiedelt wurde?

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es bei den „neuen“ Auflagenvorschlägen im Vergleich zu jenen im UVGA zu deutlichen Verschlechterungen für die Natur kommt:

- rechtswidrige Übertragung der Freigabe wesentlicher behördlicher Entscheidungen an die Ökologische Bauaufsicht
- nur einmalige Außernutzungsstellung von Altbäumen anstatt einer Sicherung deren Anzahl über den Zeitraum des Bestandes der Leitung
- Maßnahmen für Wiedehopf u. a. höhlenbrütende Arten nur nach neuerlichem Bruthinweis
- Halbierung von anzulegenden Gewässern

Alle diese Maßnahmen erfolgen ohne konkrete Beurteilung bzw. Begründung.

Literaturnachweise:

Bernotat D., Hendrichke O. & A. Ssymank (2007): Stellenwert der charakteristischen (Tier-)Arten der FFH-Lebensraumtypen in einer FFH-VP: Natur u. Landschaft 82: 20-22.

Bezzel, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres Singvögel. Aula Verlag Wiesbaden 792 pp.

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes Nichtsingvögel. Aula Verlag Wiesbaden 766 pp.

Cade T.J., Enderson J.H. & J. Linthicum (1996): Guide to Management of Peregrine Falcons at the Eyrie. The Peregrine Fund. 97 pp.

EU Kommission (2008): Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. 103 pp.

GD Umwelt EU Kommission (2007): Leitfaden der Kommission zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (endgültige Fassung, Februar 2007). 96pp.

Langgemach, T., P. Sömmer, W. Kirmse, C. Saar & G. Kleinstäuber 1997: Erste Baumbrut des Wanderfalken *Falco p. peregrinus* in Brandenburg zwanzig Jahre nach dem Aussterben der Baumbrüterpopulation. Vogelwelt 118: 79 – 94.

Mearns R. & I. Newton (1988): Factors affecting breeding success of peregrines in Scotland. J. Anim. Ecol. 57: 903-916.

Müller, N. (1990): Die Entwicklung eines verpflanzten Kalkmagerrasens. Erste Ergebnisse von Dauerflächenbeobachtungen in einer Lechfeldhaide. Natur und Landschaft 65: 21-27

Eichberger, Ch. & C. Arming (2013): Vegetationsverpflanzung. Möglichkeiten und Grenzen an Hand bisheriger Erfahrungen in Salzburg. NaturLnd Salzburg 2: 29-30



Ratcliffe, D. A. 1993. The peregrine falcon. T & A D Poyser.

Richardson C.T. & C.K. Miller (1997): Recommendations for protecting raptors from human disturbance: a review. Wildlife Society Bulletin 25: 634 – 638

Ruddock M. & D.P. Whitfield (2007): A Review of Disturbance Distances in Selected Bird Species. Report from Natural Research (Projects) Ltd to Scottish Natural Heritage 181 pp.

Runge, H., Simon M. & T. Widdig (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuEVorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis H. W. Reich M., Bernotat D., Mayer F. Dohm P., Köstermeyer H., Smit-Viergutz J. & K. Szeder).- Hannover, Marburg.

Schneeweiss N., Blanke I., Kluge E., Hastedt U. & R. Baier (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 23: 4-22

Sergio F., Rizzolli F., Marchesi L. & P. Pedrini (2004): The importance of interspecific interactions for breeding-site selection: peregrine falcons seek proximity to raven nests. Ecology 27: 818-826.

Slotta-Bachmayr L. & Werner S. (1991): Verbreitung und Ökologie des Wanderfalken *Falco peregrinus* im Bundesland Salzburg. Salzburger vogelkundl. Ber. 3: 1-9.

Slotta-Bachmayr L. & Werner S. (1995): Felsenbrütende Vogelarten im Flach- und Tennengau. Bestandssituation, Gefährdung und Schutz. Unveröff. Manuskript, im Auftrag der Salzburger Landesregierung.

Slotta-Bachmayr L. & Werner S. (1998): Felsenbrütende Vogelarten im Pinzgau. Bestandssituation, Gefährdung und Schutz. Unveröff. Manuskript, im Auftrag der Salzburger Landesregierung.

Slotta-Bachmayr L. & Werner S. (2000): Felsenbrütende Vogelarten im Lungau. Bestandssituation, Gefährdung und Schutz. Unveröff. Manuskript, im Auftrag der Salzburger Landesregierung.

Slotta-Bachmayr L. & Werner S. (2001): Felsenbrütende Vogelarten im Nationalpark Hohe Tauern, Salzburg. Bestandssituation, Gefährdung und Schutz. Unveröff. Manuskript, im Auftrag der Salzburger Landesregierung.

Slotta-Bachmayr L. & Werner S. (2002): Felsenbrütende Vogelarten im Pongau. Bestandssituation, Gefährdung und Schutz. Unveröff. Manuskript, im Auftrag der Salzburger Landesregierung.

Slotta-Bachmayr L. & S. Werner (2005): Felsenbrütende Vogelarten im Bundesland Salzburg. Naturschutz-Beiträge 28/05, 77 Seiten.

Slotta-Bachmayr L., Medicus, Ch. S. Stadler (2012): Rote Liste der gefährdeten Brutvögel des Bundeslandes Salzburg. Naturschutzbeiträge 38/12, 188 Seiten.



III. Anträge

Angesichts des Umfangs des Beurteilungsgegenstands und der zeitlichen Dimension der Bearbeitung stellen die in dieser Stellungnahme vorgenommenen sachverständigen Beurteilungen nur eine Auswahl an Verfehlungen im UVG dar. Trotz Unvollständigkeit der Gegenausführungen ist aber der Nachweis gelungen, dass das vorliegende UVG nicht geeignet ist einer rechtskonformen Genehmigung des Vorhabens als Grundlage zu dienen.

Bezugnehmend auf die sachverständigen Ausführungen in dieser Stellungnahme werden die Anträge aus der mündlichen Verhandlung auf Ablehnung des nichtamtlichen naturschutzfachlichen SV REVITAL wegen mangelnder Fachkunde und Befangenheit sowie auf Wiederholung des Umweltverträglichkeitsgutachtens aufrecht erhalten und wiederholt.

Weiterhin aufrecht erhalten wird auch der Ablehnungsantrag hinsichtlich des nichtamtlichen umweltmedizinischen SV Dr. Neuberger, da sich in seiner Ergänzung keinerlei Auseinandersetzung mit den bisherigen Vorwürfen findet.

Da hinsichtlich des UVG keine Fallfrist vorliegt, bleiben weitere Stellungnahmen dazu vorbehalten. Das UVG zum Fachbereich „Tourismus“ fehlt ohnedies noch und muss auch dieses ergänzend durch Edikt aufgelegt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann aus Sicht des Umweltschutzbeauftragten jedenfalls keine Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt werden, weshalb beantragt wird die begehrte Genehmigung zu versagen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesumweltschutzbehörde:

Dr. Wolfgang Wiener

Umweltschutzbeauftragter

Mag. Sabine Werner

Naturschutzfachliche
Sachverständige und
Ornithologin der LUA

Mag. Markus Pointinger

Jurist

Beilagen:

- Richtlinie zur Erstellung naturschutzfachlicher Gutachten im Hinblick auf die Bewertung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach dem Salzburger Naturschutzgesetz, Hofrat Dr. Erik Loos, Februar 2006, Amt der Salzburger Landesregierung, Naturschutzabteilung, ISBN 3-901848-33-9
- Doz. Dr. Wolfgang Scherzinger, Gutachterliche Stellungnahme zur UVP Salzburgleitung 380kV – Bestandssicherung, 17.03.2015

